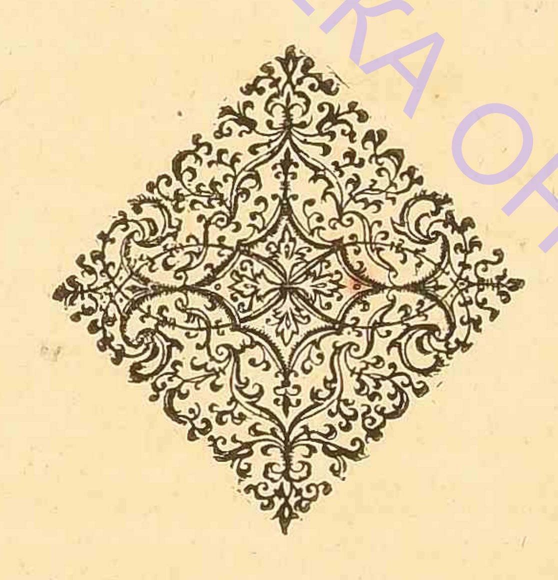


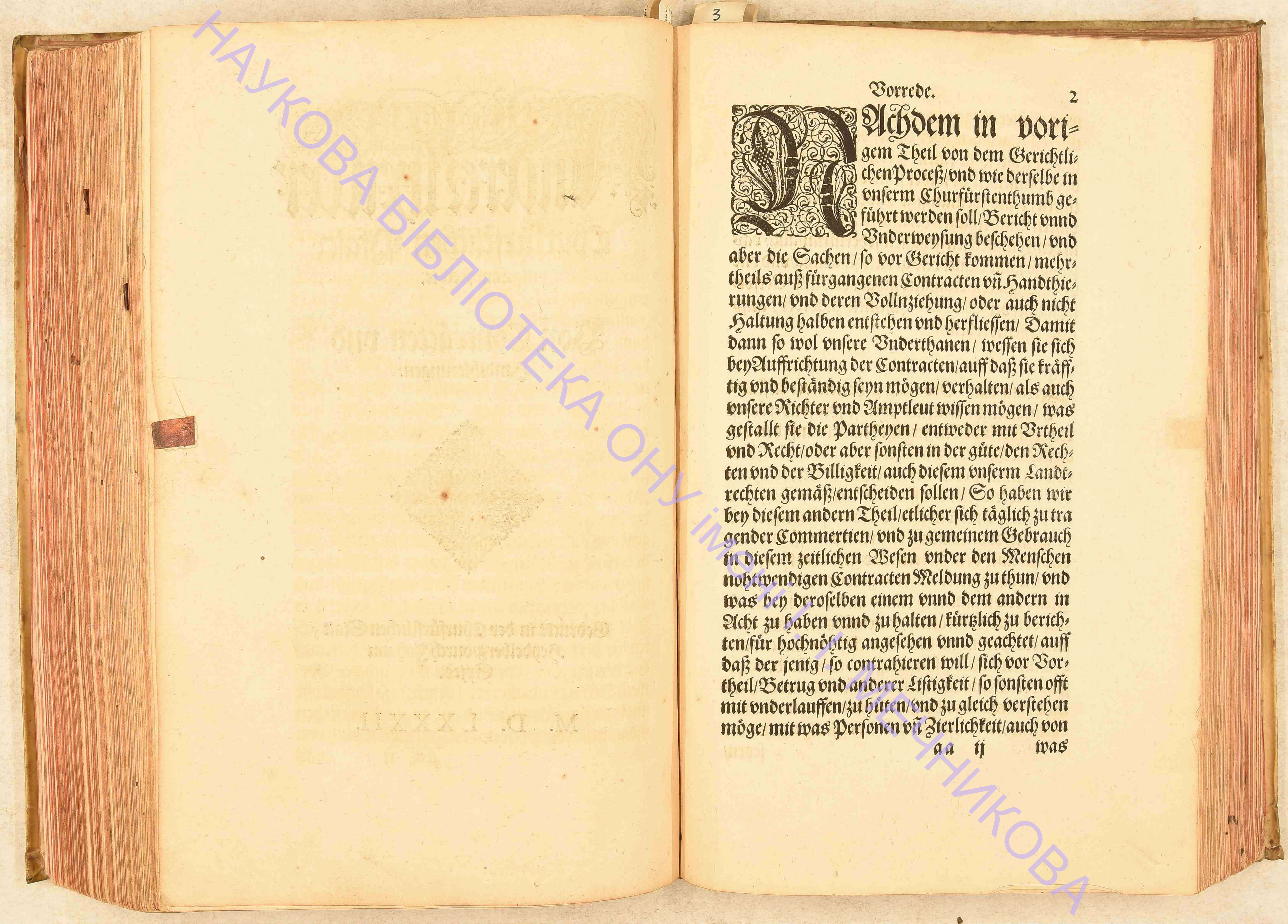
Churfürstlichen Pfaltz Landtrechte.

Von Contracten vnd Handthierungen.



Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Heydelberg/durch Johann Spies.

M. D. LXXXII.



NAchdem in vorigem Theil von dem Gerichtlichen Proceß/vnd wie derselbe in vnserm Churfürstenthumb geführt werden soll/Bericht vnnd Vnderweysung beschehen/vnd aber die Sachen/so vor Gericht kommen/mehrtheils auß fürgangenen Contracten vñ Handthierungen/vnd deren Vollnziehung/oder auch nicht Haltung halben entstehen vnd herfliessen/Damit dann so wol vnsere Vnderthanen/wessen sie sich bey Auffrichtung der Contracten/auff daß sie kräfftig vnd beständig seyn mögen/verhalten/als auch vnsere Richter vnd Amptleut wissen mögen/was gestallt sie die Partheyen/entweder mit Vrtheil vnd Recht/oder aber sonsten in der güte/den Rechten vnd der Billigkeit/auch diesem vnserm Landtrechten gemäß/entscheiden sollen/So haben wir bey diesem andern Theil/etlicher sich täglich zu tragender Commertien/vnd zu gemeinem Gebrauch in diesem zeitlichen Wesen vnder den Menschen nohtwendigen Contracten Meldung zu thun/vnd was bey deroselben einem vnnd dem andern in Acht zu haben vnnd zu halten/kürtzlich zu berichten/für hochnöhtig angesehen vnnd geachtet/auff daß der jenig/so contrahieren will/sich vor Vortheil/Betrug vnd anderer Listigkeit/so sonsten offt mit vnderlauffen/zu hüten/vnd zu gleich verstehen möge/mit was Personen vñ Zierlichkeit/auch von

was Güter wegen zu contrahieren oder zu handthieren zugelassen oder nicht / vnd was mehr Vrsachen seyn / so zu einem jeden Contract erfordert oder demselben zu wider seyn / damit also Vnrichtigkeit / vnnd weitläuffige Proceß desto mehr bey vnsern Vnderthanen vermitten / vñ so Richtigkeit in den Commertien gehalten / jedermenniglich das jenig / so jhme eignet vnd gebürt / schleunig / vnd one Weitläuffigkeit erlangen möge / vnd alle Verfortheilung / der Commutati Justitien zu wider / außgeschlossen werden.

Damit dann Ordnung gehalten werde / sintemal etliche contråct seyen / so jhre sonderbare / vnderschiedliche / bürgerliche Namen / auß den vralten aller Völcker Rechten hero haben / als (Leihen / entlehnen / verleihen / bestehen / zu trewes Handen hinderlegen / kauffen verkauffen) Dagegen aber etliche keine sonderliche Namen haben / vnnd derwegen vnbenamliche contråct getaufft werden / Als da einer dem andern was gibt oder thut / daß er jhme da gegen ein anders geben oder thun solle / Item / vnd wann noch etliche andere Contråct / so mit obigen Contracten gemeinschafft / vnnd doch sondere Privilegia vnd Gerechtsame haben / als Schånckungen / Pfandthafften / contråct der Ehesteuwer / Dienstbarkeiten der Güter / daneben auch etliche vnnütze / vnd entweder der Person / Güter / oder anderer Vrsachen halb / vngültige Contråct seyen /

seyen / Wöllen wir von solchem allem / vnd was deroselben jedem mehr anhångig ist / ordendtlich nach einander setzen vnd handlen.

Der I. Titul.



Von leihen in gemein.

DAs Wort Leihen wirdt in gemeiner Hochteutscher Sprach nicht auff eine weise / sonder auff zweyerley Contråct gedeutet vñ verstanden / Dann es leihet entweder einer einem andern etwas allein zu gebrauchen / der gestallt / daß jme / nach vergünstigtem Gebrauch / dasselbe wider vnverendert zu gestellt werde / Als etwa ein Pferdt / an ein gewiß Ort zu reitẽ / oder aber solcher gestallt / daß der Entlehener selbig entlehenet Gut vor eigen behalten / entåussern vnd verendern möge seines Gefallens / doch daß er zu seiner Zeit dem Leiher ein gleichmåssigs an Wehrt vnd Güte widergebe / Als da einer einem ein gewisse Summa Gelts / Korns / oder Weins leihet / dañ solches / beyder Arts / Leihen wol bekandt ist / aber im Latein mit sonder Worten vnderschiedẽ / vnd das erst Commodatum, das ander Mutuum genennt wirdt / Darumb dann auff Teutsch das Wort Leihen / beyde solche Contråct / Commodati & Mututi, in sich begreifft / wie sie auch sonsten nicht wol bequemlich anderwerts mit vnderschiedenen Worten zu verteutschen / vnd hat man diß Orts mehr auff die Sach / dann die Wort / nach Teutscher Sprach / zu sehen.

HIngegen aber ist ein besondere Art deß Leihens/ so zu Latein Locatio, auff Teutsch eigentlich Verleihen heist/ als da einer ein Hauß/Acker oder Weingarten vmb Zinß verleihet/ welcher Contract von obrigen zweyen vnderschieden.

Der II. Titul.



VOm MVTVO oder Leihen vnnd Entlehenen.

ALS nach Außweysung der Rechten/ auch gemeinem vblichem Brauch/ Mutuum, das Leihen oder Fürstrecken/ in Gelt/ Frücht/ Wein/ Specereyen/ vnd andern dergleichen Dingen/ so mit Anzahl Maß oder Gewicht dargelieffert werden/ beschicht/ auch vmb dero Gleichheit vnd nutzes willen/ jrer Art nach/ in der Widerzahlung ein Gegenwächslung an sich haben/ in dem der Leyher nicht eben das geliehen Gut selbst vnverendert/ sonder ein gleichmässigs an Wesen/ Wehrt vnd Qualitet/ doch ohne einigen Genuß/ Gewinn oder Interesse, für sein Geliehens wider empfächt/ So setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß der Entlehener das entlehnet Gut in gleichē Wehrt/ beydes an der Substantz/ mening vñ Güte/ wider bezahlen vñ erstattē sol/ An der Substantz/ als/ Gelt mit Gelt/ Wein mit Wein/ Frucht mit gleicher Frucht/ vnd nicht Korn für Wein/ oder eins für das ander/ dergleichen an Güte/ als Gelt in gutem gangbaren Gelt/ firnen Wein mit firnen Wein/ gut Korn/ mit gutem vnvermischtem Korn/ Dann wie der/ so geliehen/ Vermög der gemein beschriebnē/ vñ dieses vnsers Landt-

sers Landtrechtens/ mehr nicht dann er geliehen/ zu erfordern/ also soll auch der/ dem geliehen worden/ dem Leyher gegen erzeigter Freundtschafft nit Schaden/ noch weniger/ dann jhme geliehen worden/ widerumb erstatten/ Hinwider mag der Leiher auch nicht eins für das ander/ als Korn oder Wein für Gelt/ von dem Entlehener erfordern/ ob er schon die Bezahlung nicht zu bestim̃ter Zeit gethan hette/ es geschehe dann mit deß Entleheners gutem Wissen vnnd Willen/ oder daß in Zeit beschehenen Leihens der Entlehener zu deß Leihers Willkur gestellt hette/ Entweder das geliehen Gut/ es sey Gelt/ Getreid/ rc. selbst/ oder ein ander an desselben statt widerumb zu fordern/ Dann auff solchen Fall soll/ was beyderseits bey dem Contract deß Leihens abgeredt vnd vergliechen/ gehalten werden.

NAchdem sich aber vielmals zutregt/ das jenig/ so einem geliehen worden/ in mittelst/ ehe es widerumb erstattet/ an seinem eusserlichen Wehrt entweder ab oder auffsteiget/ dardurch dann der Leiher oder Entlehener/ da das entlehnet Gut/ in Massen es von dem Entlehener empfangen worden/ also an der Zahl/ Gewicht oder Maß/ vnd eben in der Güte vnnd Qualitet/ wie es eyngenommen/ wider entricht werden sollte/ sich beschweret befinden möchte/ Damit man sich nuhn in so zutragenden Fällen der Gebür zu bescheyden wisse/ So setzen/ ordnen vnnd wöllen wir/ daß erstlich/ Wo der Leyher dem Entlehener ein gewiß Ziel gemacht/ vnd aber derselb mit der Bezahlung säumig erschienen/ vnnd die auff ein Monat oder länger nach dem Ziel verziehen/ in dessen der Wehrt solches entlehenten Guts abschlagen würde/ daß alsdann die Estimation oder Anschlag deß Wehrts dero Gestallt beschehen soll/ was nemlich das geliehen Haab oder Gut zu Zeit deß Ziels gemeinlich mehr/ dann zu Zeit der Bezahlung golten/ dasselbig der Entlehener/ neben Erstattung mehrgemelts geliehenē Guts/ zu bezahlen schuldig seyn soll/ damit der Leiher seins Außleihens keinen Schaden habe/ vnd den Entlehener auch nicht fürtrage/ ob schon alsbad nach Verfliessung deß Ziels der Leyher seyn Gut nicht wider erfordert hette/ Dann der Entlehener durch solch gesetzte Ziel/ das geliehen Gut widerzugeben/ vnnd das abgeredt Ziel der Gebür/

ohne

ohne fernner Anmahnung/ zu halten vnd zu erfüllen selbsten interpelliert vnd ermahnet gewesen.

WO aber kein gewiß Ziel der Bezahlung bestimpt/ vnd das geliehen Gut in Abschlag kommen/ auch von dem Leiher erfordert/ Aber durch den Entlehener darauff nicht wider geben/ sondern derselbig mit der Bezahlung säumig/ vnd in mora seyn würde/ alsdann ist der Entlehener nicht allein das geliehen Gut/ in Massen ers empfangen/ sonder auch/ so viel es in Zeit deß Verzugs/ vnnd nach gethaner Anforderung weniger gilt oder wehrt ist/ dem Leyher zu entrichten schuldig.

DA aber das geliehen Gut/ vor der Erlegung/ im Wehrt auffgestiegen/ vnnd der Entlehener den Leiher nicht bey Zeit in solchem Auffschlag ersuchen/ noch jhme das geliehen Gut alsbald wider zuzustellen sich anerbieten würde/ so soll er alsdann dem Leiher das geliehen Gut/ eben in der Zahl/ Maß oder Gewicht/ vnd gleicher Qualitet/ wie er dasselbig empfangen/ vnangesehen/ wie hoch es auffgestiegen / zu restituieren schuldig seyn/ Es sey gleich jhme von dem Leyher ein Ziel zu der Restitution angesetzt worden oder nicht/ in Bedencken/ daß er/ Entlehener/ wol gewust/ daß geliehen Gut in Auffschlag gerahten / vñ doch darzu still geschwiegen / dardurch er also solchen Auffschlag mit seinem Stillschweigen gleich als gutwillig auff sich genommen / vnd den Leyher an dem auffgeschlagnen / geliehenen Gut keins wegs vernachtheilen / noch zu Schaden hab bringen wöllen/ Wie dann auch an jhm selbsten billich / daß dem Leiher seine Gutwilligkeit deß Leyhens nicht zu Schaden gereyche/ welchen er/ da er sein geliehen Gut bey sich behalten/ verkommen/ vnd solchen Auffschlag hette erwarten können.

WAnn aber der Entlehener in Zeit auffsteigenden Wehrts deß geliehenen Guts den Leyher ersucht / vnnd jhme dasselbig wider zu geben erbieten / der Leyher aber dasselbig nicht annemmen / sondern noch länger bey dem Entlehener bleiben lassen würde/ alsdann sol dem Leyher solche Vbermaß vnd Auffschlag/ wie viel derselben von Zeit beschehener Ersuchung auffgestiegen/ abgezogen/ vnd der Entlehener am Wehrt ein mehrers/ dann das geliehen Gut der Zeit golten/ als er dasselb dem Leyher

wider

wider zu erstatten sich anerbotten gehabt / zu geben nicht schüldig seyn.

WAnn auch zur Bezahlung ein gewisse Zeit bestimpt/ soll vor Erscheinung solcher Zeit/ an den Entlehener nichts gefordert werden/ Entgegen aber er macht haben/ jederzeit/ auch vor ernanntem Ziel/ die Bezahlung zuthun / vnd ob es gleich ein Zeit gehörter massen bestimpt/ ist es doch nicht freundtlich / alsbaldt nach Verfliessung derselben / auff die Zahlung zu tringen/ sondern alsdann erst/ so der Schuldner zulang mit der Bezahlung innstehen wolte/ vñ er sonst wol vñ leichtlich zu bezahlẽ hette/ Es were dañ Sach/ deß Leihers hohe nohtturfft ein anders erforderte / alsdann hett er ohne alle fernnere Gedult/ nach erschienem Termin / auff Bezahlung zu tringen/ die jme auch one Verzug erstattet/ oder jhme seyn guter Will deßwegen gemacht werden sol/ wie auch/ da kein gewisse Frist zur Bezahlung beneñt oder geben worden / dem Leiher frey stehet/ wann er solche Erfordern thut/ allein daß solche Forderung nicht zu baldt/ vnnd gleich nach der Anleihung beschehe / er seye es dann gar hoch vonnöhten / oder daß der Entlehener wol vnd leichtlich bezalen könne.

VNd dieweil/ wie oben vermeldet/ die Art/ Eigenschafft vnd Natur deß Leihens oder Mutui ist/ daß das entlehnet Gut widerumb in gleichem Wehrt/ beydes am Wesen vnd der Güte bezahlet werde / So folgt auch / daß von dem Leiher mehr nicht/ dann er geben/ genommen oder gefordert werden soll / in massen dann auch das geliehen Gut deß Entlehners eigen worden/ derowegen von dẽselben/ als deß Entlehners eigen Gut / was Gewins oder Vortheils zu fordern vnbillich were/ Ordnen/ setzen vñ wöllen dẽnach/ da was mehr dañ geliehen erfordert/ dasselbig anderst nicht / dann für ein verbottenen Wucher gehalten werden solle.

JEdoch wöllen wir ein solches von geliehenem Gelt/ da von der Schuldner ein gewisse Jahrgült zu geben verwilliget/ biß es jhme gelegen / das Hauptgut widerumb abzulegen / mit nichten verstanden haben / Sintemal solches kein recht Mutuum oder Leihen / sonder viel mehr die Art eines Kauffs an sich hat/ Alldieweil der Leiher die jährliche Gülten mit seinem Hauptgelt/

 als

als einem Kauffschilling derogestallt an sich bringt / daß es der Schuldner wider seinen Willen / vnd so lang er die Pension entricht / es seye dem Geber Lieb oder nicht / inbehelt / vnd der Geber nicht mehr seines Gefallens erfordern kan / Welches auch also in Reichs Abschieden / dabey wir es bewenden lassen / verstattet worden / doch daß mehr nicht / dann fünff Gülden vom hundert / genommen werden.

VNd ist die Gefahr deß geliehenen Guts deß Entlehners / so es empfangen / derohalben er dasselbig vor allem Vnfall zu bewahren / auch auff den Fall desselben Abgangs oder Verlusts / nicht destoweniger den billichen Wehrt desselben darfür zu erstatten / vnnd sich mit dem Leiher derwegen zu vergleichen schuldig.

SO auch jemandts auß Irrthumb / Zweiffel oder Vnwissenheit einem andern etwas / das er jhme nicht schuldig gewest / zahlte oder gebe / vnd doch vermeint hette / er were es jm schuldig / mag er sein außgeben Gelt / als ob es geliehen worden / wider erfordern vnd an sich bringen.

Der

Der III. Titul.



Von Leihen fahrender vnd anderer Haab / zu gewissem nohtwendigem Gebrauch / Commodatum genannt.

DJeser Contract ist ein Vergünstigūg eines dings / sonderlich aber der beweglichen Haab / zu einem gewissen nohtwendigem Gebrauch ein vergebliche Leihung / von vorigem Contract Mutui abgesöndert / dieweil im selbigen das Eigenthumb vnd Possession deß Entlehener wirdt / hie aber nicht / sondern bleibt in diesem Contract das Eigenthumb vnd Posseß deß Leihers / vñ ob wol dieser Contract in fahrender Haab mehrtheils beschicht / ist es doch von solcher Fahrnuß allein zu verstehen / so durch den Gebrauch nicht verzehrt wirdt / dann in denen Dingen / so durch den Gebrauch verzehrt werden / hat dieser Contract nicht statt / als Wein / Gelt / vnnd dergleichen / all dieweil das geliehen vnnd commodiert Gut nach vollendtem Gebrauch vnverwechslet selbst wider geben werden muß / welches in vorgemeldten verzehrlichen / nießlichen Dingen nicht geschehen kan / es sey dañ daß man sie allein zum Pracht vnnd Ostentation / ohne andern natürlichen Brauch / entlehnen wolte.

VNd dieweil dieser Contract dem Entlehener allein zum besten kömpt / So ordnen / setzen vnd wöllen wir / daß dem gemeinen Rechten vnd der Billichkeit nach der Entlehener schuldig / das entlehenet Gut gleich dem seinen zu verwaren / zu rechter Zeit vnd Maß / auch in dem Gebrauch / dazu er es entlehnet / ohne

 ärgerung

ärgerung oder Ringerung desselben/vnd nicht anderst zu gebrauchen/welches so es geschicht/vnd ohne Schuldt deß EntlehenERS die entlehnte Ding geringert werden/ist man dem Leiher davon nichts naher zuthun schuldig.

DA auch vber allen angewendten Fleiß/durch Vnfall vnnd Gottes Gewalt das entlehnet Gut beschädigt oder verlüstigt/ ist der Entlehener auch nichts darfür zu erstatten schuldig/ Es were dann/daß er sich/ allen Schaden vnnd Vnfall zu erstatten/ insonderheit verpflichtet/oder sonsten one Verwilligung deß Leihers/an andere sonderliche/ gefährliche vnd schädliche Ort sich begeben/oder vber die bestimptte Ziel vnd Maß den Gebrauch erstreckt/dadurch er Verlust/Verderben oder Beschädigung deß geliehenen Guts vervrsacht hette/Dann in solchem vnd dergleichen Fällen/da der Endtlehener das entlehnet Gut mißbraucht/ vnd jhme die geringste Schuldt vnd Säumnuß mit Bestandt mag zu gemessen werden/sol er dem Leiher schuldig seyn/allen solchen Schaden/Abgang/Nachtheil/Kosten vnd Interesse widervmb zu erstatten.

WEre es auch Sach/ daß der Entlehener das entlehnet Gut bey seinem selbst Botte/Diener oder Gesind/dem Leyher wider heimschicket / dieselben aber vnderwegen das Gut verlieren oder jhnen entwendt würde/so ist solcher Schade auff jhme selbst/derohalben dem Leiher zu erstatten/ wie entgegen vnnd im wider Fall/da deß Leihers Gesindt oder Botten/ so dem Entlehner solch gut zu führen sollen/vnd vnderwegen darumb kommen/ die Schuldt keinem andern/ als dem Leiher zuzumessen / vnd der Entlehener darfür nichts zu thun schuldig.

SO einer einem andern schadthafft Gefäß oder Geschirr mit gutem Wissen liehe/ dardurch dem Entlehener sein Wein oder anders verdürbe/ist der Leiher solchen Schaden jhme naher zu thun schuldig.

DEr Leiher hat auch die geliehene Haab vor Verlauff bestimpter Zeit/oder gepflogenem Gebrauch/oder biß so viel Zeit verflossen/daß es der Entlehener / so er gewöllt / gebrauchen mögen/

mögen / mit nichten widerumb zu erfordern / viel weniger dem Entlehener Verhindernuß zuthun / damit er das entlehenet Gut nicht/darzu es jm geliehen/gebrauchen möge / Dann wo dergleichen beschehe / oder der Leiher jhme das entlehenet Ding/ ehe es gebraucht worden/wider genommen/hat der Entlehner jhn darvmb zu beklagen / vnd zu Bezahlung deß Interesse anzulangen.

SO ein Entlehener das geliehen Gut gebraucht / soll solches mit allem seinem Anhang vnnd Accessorijs, so im mittelst währenden Gebrauchs demselben weren zu gangen/ als nemlich ein Studt mit den Füllen / so im mittelst gefallen/ oder wie sonst die geliehene Güter dem Entlehener zu gestellt vnd vberantwort worden/ohne einige Exception oder Eynrede/wider gegeben werden / Dann daß der Entlehener sagen wolt / das entlehenet Gut were nicht deß Leihers/oder der Leiher were jhme dagegen etwas zuthun schuldig / sollen solche Eynreden den Entlehener nichts helffen oder fürtragen/ es were dañ die Leihung in Gelt beschehẽ/ wie oben im Eyngang diß Tituls vermeldet/ vnd die Schuldt deß Entleheners dagegen auch liquidiert vnd klar.

DA auch der Entlehener nohtwendigen/ziemlichen Kosten auff das entlehnet Gut gewendet/ als daß er ein entlehnten Gaul heilen lassen/ ꝛc. hat er solchen vom Leihen auch wider zu erfordern / aber schlechten Kosten / als Essen oder was sonsten zum Lust gehört/ hat der Entlehener nicht zu fordern.

Der IIII. Titul.



Von verliehenen oder bestandenen Gütern/ Locatio & Conductio genannt.



Verleihung ist vnd heist der Contract/ da einer sein Person/ Gut oder Arbeit zu eins andern Nutz vnnd Gebrauch/ vmb ein genannt Gelt/ Lohn oder Zinß/ hinzuleihen bewilliget/ vnd ist nicht eben von nöhten/ daß der Lohn in Gelt beschehen müsse/ sondern kan auch in andern Dingen/ die mit Zahl/ Maß oder Gewicht gelieffert werdē/ wie auch in eim gewissen Theil Früchten/ geschehen/ als so einer ein Hauß verleihet vmb ein gewissen jährlichen Zinß an Gelt/ oder dergleichen/ so ein Dienstbott/ Arbeiter oder Werckmeister sich dingen läßt vmb ein gewissen Lohn an Gelt/ Kleydung vnd anderem/ oder so einer ein Bawgut bestehet/ vmb das Theil oder gewisse Pfacht in Früchten/ Dann so baldt beide Partheyen deß Lohns oder Leihens Wehrt vnd Bestandtgelts halben eins worden/ gegen dem Gebrauch vnd Nutz eines andern Dings/ ist schon der Contract deß Verleihens vnd Bestehens verbracht vnd vollkommen.

Vnd ist ins gemein zu wissen/ daß ein Beständer eines Hauß oder Guts schuldig ist/ was durch sein selbst/ seines Gesindts oder Gäste Vnfleiß oder Schuldt/ an dē Bestandenē Hauß oder Gut verwahrloßt oder verderbt wirt/ zu bezahlen/ Jedoch wo der Beständer oder die seinigen vber angewendten Fleiß/ den ein jeder fleissiger Haußhalter in seinem eignen Hauß anzuwenden pflegt/ dannoch an dem Bestandenē Hauß oder Gut/ Schaden/

Abgang

Abgang oder Schwächung befunden/ vnnd darumb von dem Verleiher angesprochen worden/ soll solches zur Ermässigung vnserer Richter vnd Amptleuht gestellt seyn/ Dabeneben ist auch der Beständer dem Verleiher den Lohn/ Zinß oder Pfacht zu bestimpter Zeit/ wie sie sich dessen vnder vnd mit einander verglichen/ oder auch/ da sie sich gleich nichts vergliechen/ auch kein sonderer Gebrauch/ deßwegen nach Außgang der Beständtnuß Zeit/ sonderlich wo dieselbe auff ein Jahr oder kürtzer bestimpt/ zu bezahlen schuldig.

ES soll auch der Beständer also baldt/ oder innerhalb acht Tagen/ nach Außgang der Beständtnuß/ doch auff vorgehende Auffkündung/ so zum wenigsten/ von dem Verleiher so wol als dem Beständer/ in Monatsfrist zuvor respectiuè geschehen soll/ das Bestandene Gut dem Verleiher/ ohne alle Eynrede vnnd Verzug/ wider eynraumen/ Wo aber keine Auffkündigung beschehen/ vnnd der Beständer vber die bestimpte Zeit bey dem bestandenen Hauß oder Gut verbleibt/ auch keine andere Beredung der Verleihung halben beschicht/ soll es darfür gehalten/ als ob sie beyderseits wider auff das künfftig Jahr die alte Beständtnußgeding stillschweigendt vernewert hetten/ vnnd der Beständer also das folgend Jahr im altē Geding vnaußtrieben gelassen werden/ welches fürter auff ein jedes Jahr also zu halten/ Doch so der Beständer auß billichen/ erheblichen Vrsachen/ als daß er im Hauß Vngeheur oder Eynfallens halben nicht wohnen köndte/ außziehen wolt/ soll solches bey Erkanntnuß deß Richters oder vnserer Amptleuht stehen/ Item/ da er auch einem andern seins geliehen/ das Bestandene Hauß oder Gut zu ebenmässigem Gebrauch leihen thät/ welches ein Affterbeständtnuß mag genennet werden/ soll er daran nicht verhindert werden.

SO aber der Beständer entweder den Zinß/ Pfacht oder Leihegelt nicht/ wie sich gebürt/ entrichte/ oder aber der Verleiher selbst/ seine Eltern oder Kinder/ deß verliehenen Hauß zu jrem eignen nohtwendigem Gebrauch/ auß new fürgefallener Vrsachen/ bedürfftig sein würden/ Item/ so das verliehen Hauß ein nohtwendigen Grundtbaw erforderte/ vnd solche Ge-

legenheit

legenheit deß Bawens sich erst nach dem Contract der Beständnuß zugetragen / also daß der Verleiher den Baw nicht füglich verrichten köndte / wañ der Beständer das Hauß innhette / Item / vnd wann der Beständer das Bestanden Hauß in ansehenlicher ärgerung vnnd Abfall verhielte vnd brächte / oder sich darinn mit leichtfertigen bösen Leuten ärgerlich erzeigte / dergestallt daß er der Nachbaurschafft verdrüssig / Auff alle solche Fäll soll dem Verleiher bevor stehen / vnnd zugelassen seyn / den Beständer auch vor Außgang der Beständtnuß Zeit außzutreiben / Jedoch daß im andern vnnd dritten Fall / da die Außtreibung ohne Schuldt deß Beständers beschicht / er mehr Zinß außzurichten nicht angehalten werde / dann nach Anzahl der Zeit / die er das Hauß gebraucht hette / Wo aber der Verleiher anfangs der Beständtnuß jemandts verliehen vnnd ins Hauß auffgenommen / den er wol gewust oder vermuhten können / leichtfertigen Lebens seyn / soll jhme nicht so baldt verstattet werden / solchen / vmb ermeldts ärgerlichen Haltens willen / nachmal vor der Zeit außzutreiben / doch den Benachbarten solchen leichtfertigen Beständer zu beklagen vnbenommen seyn. So auch der Beständer / so ein Hauß sampt dem Garten bestanden / das Hauß wol halten / aber den Garten verwüsten vñ mißbrauchen würde / soll es eben so wol Vrsach genug seyn / jhne auß dem gantzen Bestandt vor der Zeit zutreiben / als wann er das Hauß auch mißbraucht hette / Da auch der Verleiher das bestanden Hauß in währender Bestandtnuß verkaufft / soll der Käuffer macht haben den Beständer außzutreiben / vnnd den Bestandt nicht zu halten / es were dann im Kauff außgedingt / vnd wirdt alles / das hie oben von Vrsachen / warumb ein Beständer außzutreiben gemeldt worden / verstanden / so der Beständer auff eine kleine Zeit bestanden / Dann so der Bestandt auff lange vnnd viel Jar gericht / hett solch außtreibẽ vor der Zeit nicht statt / alldieweil der jenig / so auff ein lange Zeit bestanden / ein sondere Gerechtsam auff dem bestanden Gut bekommen / Wie dann auch die Außtreibung anderst nicht statt / es entrichte dann der Verleiher dem Beständer zuvor das jhenig / was er an nohtwendigem Bawkosten / sonderlich aber das bestanden Hauß oder Gut vor zerfallen oder Schaden zu erhalten / angewendet.

ES soll auch hingegen der Verleiher den Beständer am Gebrauch deß bestandenen Guts nicht hindern / vnd da er jhn gantz oder zum Theil verhindert / hat er jhne deßwegen zu beklagen / Item / der Verleiher soll das verliehen Gut oder Hauß handthaben / damit es zů brauchen dienstlich / Als so es ein Hauß / soll er es im Tach / Schwellen vñ ängeln halten / so es ein Gefäß / soll er es gantz lieffern / Dann wo einem ein böß Gefäß oder Kelter geliehen / dardurch dem Beständer nachmals Schaden am Wein oder anderm widerführe / vnd solcher Mangel deß Geschirrs also geschaffen / daß ein guter Haußvatter denselbigen billich wissen solle / vnd doch dem Beständer denselbigen nicht angezeigt / hat der Beständer jhn deßwegen zu beklagen / Wo aber der Mangel so baldt nicht zu spůren / soll er gleichwol jhme solchen Schaden naher zuthun / so eben nicht / aber doch das Leihegelt nachzulassen schuldig seyn / Wie wir auch ein solches zu vnserer Amptleuht vnnd jeder Orts Richter Erkandtnuß gestellt haben wöllen.

WO gedingte Dienstbotten oder Taglöhner / Knecht oder Mägdt ohne Vrsachen auß jhren Diensten vnnd Arbeit vor der Zeit tretten / sollen sie auff Anruffen durch vnsere Amptleuht die Zeit jhrer Dienst gäntzlichen außzuhalten / oder aber den Schaden / so darauß entstanden / naher zu thun / angehalten werden / Es were dann / daß einem Haußvatter vngelegen / wider jhren Willen dieselben zu behalten / Auff welchen Fall man jhnen vor verschienem Dienst vnd Arbeit nichts zu geben schuldig / sonder die dazu / solches jhres Muhtwillens halben / in vnser Amptsstraff stehen sollen.

SO ein Werckmeister oder jemandts anders ein Arbeit oder Werck zu machen bestanden oder angenommen / soll jhme kein Lohn / das Werck sey dann außgemacht / sonderlich wo in dem Geding oder Beständtnuß nicht anders mehrers abgeredt / bezahlt werdẽ / So auch das Werck in bestimpter Zeit nicht außgemacht / oder er / Werckmeister / auß Fahrlässigkeit sich so lang gesaumbt / daß es in bewilligter Zeit nach der Handt zu fertigen vnmůglich / ist er dem Verleiher oder Verdinger allen Kosten / Schaden vñ Interesse naher zu thun pflichtig / wo aber die Saumbnuß

oder Hindernuß nicht an dem Werckmeister selbsten/sonder an dem Verleiher were/ist er dem Verdinger nichts/sondern derselb jhme das verwilligt Dinggelt zuhalten schuldig/Entgegen vnd da die Säumbnuß nicht vom Verleiher/sonder einem andern oder sonsten vnversehenen Fall herokäme/ist der Beständer oder Annemmer deß Wercks deß Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun/doch soll jhme das Dinggelt an den Verleiher zu fordern nicht verstattet werden/sonder hat deßwegen an die/von denen die Hindernuß herrühret/seinen Zugang vnnd Zuspruch zu suchen/Da auch mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen/mag ein jeder für das gantze Werck mit Recht angenommen werden/der sich auff die andern nicht zuberuffen/dann was er also ohne der andern Zuthun verfertigen muß/hat er deßwegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang/es were dann Sach/daß Werck jhnen nicht samentlich vnnd vber Haupt/sonder allein Stückweiß verdinget/da ein jeder derselben allein für sein verdingt Stück/vnnd weitter nicht Rede vnnd Antwort zu geben schuldig.

Der V. Titul.



VON Erbverleyhungen oder Erbbeständtnuß ligender Güter.

LIgende Güter werden bißweilen auff keine benannte Anzahl Jahr/sondern zu rechtem Erb/das ist/nicht allein dem jetzigen Beständer/sonder auch zu gleich allen seinen nachkommenden Leibs Erben/gleichwol vmb ein namhafften jährlichen Erbzinß/oder wann es Feldtgüter vnnd äcker seindt/vmb einen jährlichen Pfacht/das ist/ein Anzahl Frucht/dem Verleiher järlich auff seinen Boden zu lieffern/verliehen/Solches ist vnnd heist ein Erbverleihung oder Erbbeständtnuß/da gleichwol das Eigenthumb bey dem Verleiher/dem Erbbeständer aber vnnd seinen Erben der Gebrauch vnnd die Besserung daran/so lang sie den Erbzinß oder Pfacht außrichten/vnnd sich sonst gebürlich halten/Erb vnd vnwiderrüfflich verbleibet/Vnd heist solche Erbverleyhung oder Erbbeständtnuß in Latein Emphyteusis vel Contractus emphyteuticus.

WAnn nuhn vnserer Vnderthanen vnnd Angehörigen einer/einem andern vnserm Vnderthanen vnnd Angehörigen ein ligend Gut/es sey in Stätten/Dörffern oder Felden/zu rechtem Erb/das ist/demselben vnnd seinen nachkommenden leibs Erben/vmb ein jährlichen Zinß oder Pfacht verleihen wollte/mag er dasselbig wol thun/Doch wöllen/setzen vnnd ordnen wir/daß darinnen nachfolgende Ordnung gehalten werde.

ERstlich/ daß solche Erbverleihung allwegen in Schrifften/ vnder deß Gerichts oder vnser Amptleut/ darunder das Gut gelegen/ Insiegel/ vmb gleiches Behalts willen/ verbriefft werde/ wie vnd mit was Pacten vnd Bedingungen solche Erbverleihung beschehen sey/ damit dardurch künfftige Mißverstände vñ vnnöhtiges Gezänck/ auch darauß folgende Rechtfertigungen/ verhütet werden.

ZVm andern/ daß in solcher Erbverleihung vnd Verschreibung das Gut mit seinen Angewendern/ sonderlich da es ein Feldgut/ auch mit der Morgen vnnd Rutenzahl/ seiner gantzen Zugehörung vñ anstossenden Nachbaurn/ Reynẽ/ Steinen/ vñ sonsten eigentlich beschrieben vnd erklärt werde/ damit an desselben Specification kein Mangel erscheine.

ZVm dritten/ daß der Beständer oder dessen Erben alle Jahr die Erbzinß oder Pfacht dem Eigenthumbs Herren gütlich außrichten/ Dann im Fall sie solches nicht thun/ vnnd auffs wenigst drey Jahrzinß zusammen wachsen vnnd verfliessen lassen (ob sie gleich vmb den Zinß oder Pfacht nicht angemanet würden) soll derselbig Lehen Herr/ nach Verlauff so bestimter Zeit/ macht haben/ solche Güter/ als verwirckt vnd jhme verfallen (vermittelst rechtlicher Erkandtnuß) widerumb zu sich zuerfordern/ zu nemmen/ vnnd den Pfachtmann davon abzustossen/ Auff welchen Fall/ vnd da das Lehen oder Erbverleihung verwirckt/ der Lehen Herr nicht schuldig/ dem Beständer oder Pfachtmann einige Erstattung der Besserung zu thun/ angesehen/ daß durch diese Verwirckung der Pfachtmann nicht allein deß Lehenguts/ sondern auch der Verbesserung verlüstigt wirdt.

ENtgegen vnd zum vierdten/ daß der Beständer auch nicht Macht habe/ dem Verleiher oder Lehens Herren das bestanden Gut seines Gefallens/ jederzeit/ wann es jhme gefällig/ wider dessen willen auffzusagen/ er habe dann dessen ehehaffte/ rechtmässige Vrsachen/ auff welchen Fall jhme auch gebürt/ dem Lehen Herrn solche Güter/ sonderlich da es Häuser/ Scheuren vnd Ställ weren/ dieselben in Tachungen/ Wändẽ/ Schwellen/

vnd anderm wesentlichem Baw/ neben Entrichtung versessenen Zinß oder Pfacht/ zu halten/ vnnd der gestallt wider zu lieffern vnd zuzustellen.

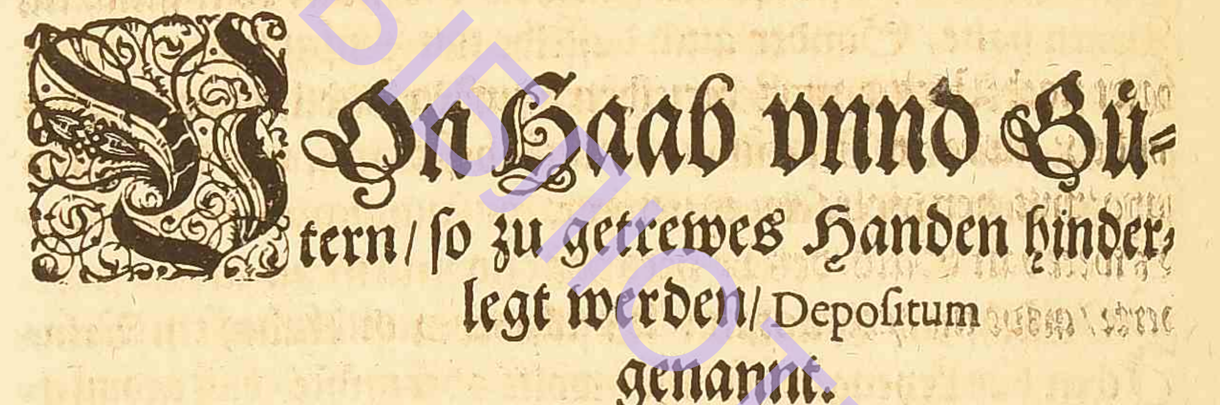
ZVm fünfften/ daß der Beständer das Gut nicht allein im rechten wesentlichem Bauw/ gutem Tach/ Wänden vnnd Schwellẽ/ oder sonsten seinen Fürchen/ Reynen/ Steinen vnnd Zäunen halte/ Sonder auch dasselbe mit Zinsen vnnd andern Dienstbarkeiten dem Lehen Herrn zu Nachtheil/ ohne desselbigen Consens vnd Verwilligung/ nicht beschwere/ vnd dermassen erhalte/ als wann es sein eigen were.

ZVm sechsten/ Wann der Beständer auß ehehafften Vrsachen das Lehengut verlassen wolte oder müste/ daß er dasselbig bey rechter Zeit dem Lehen Herren ansage/ damit er das Gut in andere Wege zu bestellen wisse/ jhme auch seine Besserung abzulegen/ für allen Frembden anbiete/ Darüber er dañ zwen Monatlang deß Lehen Herrens Antwort vnd Meinung/ ob er die Besserung in gebürlichem Wehrt/ wie sonsten ein Frembder/ an sich kauffen vnd ablegen wölle/ zu erwarten/ Vnd da der Lehen Herr solche zween Monat/ zuvor vnd ehe er sich hierüber erklärt vnnd die Besserung abgelegt/ verfliessen liesse/ hat alsdann der Beständer gut macht/ dieselbige einer andern frembden/ doch vnverbottener Person/ bey deren der Lehen Herr seines Zinß oder Pfachts gewiß vnd mächtig seyn mag/ zu verkauffen/ Von welchem Kauffgelt dem Lehen Herrn je von fünfftzig Gülden ein Gülden Handtlohn/ auff Lateinisch Laudemium genannt/ zu Erkandtnuß seines Eigenthumbs/ vnnd vmb Auffrichtung willen newer Erbbeständtnuß Brieffe/ gelieffert vnd gefolgt werden solle.

ES mögen auch auff Zulassung der Rechten sonst allerley pacta, Abreden vnd Geding in der Erbverleihung vnd derselben Verschreibungen auffgericht/ vnd die also gehalten werden/ so ferrn die sonsten ehrbar/ billich vnd rechtmässig seien/ Wie wir dann hiemit insonderheit vnd mit allem Ernst vnsern Angehörigen/ Gerichten vnd Amptleuhten/ aufferlegt vñ anbefohlen haben wollẽ/ hierauff gute achtung zu gebẽ/ vñ eynsehens zuthun/

damit vnsere Vnderthanen in den Erbverleihungen mit vngebräuchlichen/geschwinden vnd vnbillichen Pacten vñ Gedingen/ wider die Billichkeit/ nicht beschwerdt werden.

Der VI. Titul.



On Haab vnnd Gütern/ so zu getrewes Handen hinderlegt werden/ Depositum genannt.

In DEPOSITVM/oder zu trewes Handen hinderlegt Gut ist eigentlich/ das hinder ein andern vertrewlich zu verwaren/ gelegt vñ vertrawet wirt/ Demnach aber nicht einerley Hinderlegung/ dieselb auch eins Theils nit mit gutem der Partheyen Willen/ sondern viel mehr auß richterlichem Ampt beschicht/ vnd im Rechten Sequestratio genannt wirdt/ als da man ein Gut/ das im Rechten streittig/ vnd doch jeder Theil jhme selbs zu zustellen begert/ biß zu Außtrag der Sachen/ einem andern vñ Drittmañ zu verwaren vbergibt/ dero gestallt/ daß es nach Außgang der Sachen/ dem jenigen es im Rechten zu erkannt/ sampt auffgehabner Nutzung vñ Früchten vnverendert zugestelt werden solle.

EIns Theils aber allein mit deß einen Theils gutem Willen erfolgt/ als da etwan ein Schuldner das entlehnet Gut dem Glaubiger gern widerumb zu stellen/ vnd bezahlen/ derselb aber es nit anneme wil/ Derowegen vñ zu Entpfliehung deß Interesse, in beysein etlicher Gezeugē/ das Gelt entweder bey einer Gemeinde vnd Obrigkeit/ oder sonsten einer Priuatperson hinderlegt.

Vnd

VNd dann ferrner ein Ding/ etwan mit beyder Parteyen/ deß Gebers vnd Annemers gutem Willen/ Contractsweiß hinderlegt vnd zu trewes Handen vndergeben wirdt/ der gestalt/ daß dem Hinderleger dasselbig jederzeit seines Gefallens widerumb zu erfordern vnd auffzuheben frey stehet/ Vnd dann von beyden ersten Fällen hinderlegter Güter diß Orts nicht/ sonder an andern Orten gehandlet wirdt/ Wöllen wir von dem letzten vnd dritten Contract allhie nohtwendige Anzeig/ vnd vnderschiedliche Erklärung thun lassen.

VNd erstlich/ so jemandt Haab oder Güter gehörter massen zu getrewes Handen annimpt/ ist derselb schuldig/ die mit allem Fleiß/ als sein eigen Gut/ zu bewahren/ da er sich gleich zu solchem Dienst nicht anerbotten/ kein Vortheil oder Nutzen davon hat/ sonder allein auß Freundtschafft vnnd gutem Willen/ auff Begeren deß Hingerlegers darzu kommen/ Auff welchen Fall dann derselb weitters nicht schuldig/ dann den Fleiß/ den er in sein selbst eigen Sachen anzuwenden pflegt/ zu prestieren/ Betrug/ Vntrew vnd grobe/ offenbare Fahrlässigkeit/ dardurch das hinderlegt Gut in Nachtheil kommen möcht/ in allwege außgeschieden/ Dann solcher Nachtheil billich von dem vortheilhafftigen Annemmer zu erstatten/ Wie auch ebenmässig/ da sich der Annemmer zu solcher Hinderlegung selbst angetragen/ oder desselben Nutz mit vnderlieffe/ als daß er etwas davon genommen/ an jhme selbst billich/ er mehr Fleiß/ als in seinen eignen Sachen auffwende/ vnnd mit solcher Sorgfeltigkeit das hinderlegt Gut versehe/ die ein jeder ander fleissiger Haußhalter in dergleichen Dingen zu beweisen pfleat/ Wie es dann auch mit dem nicht allezeit genug/ sonder er/ Annem̃er/ auch pflichtig vñ verbunden/ alle andere zutragende Gefahr vnd zugefallene Vnfäll zu erstatten/ wann er nemlich die hinderlegte Wahr oder Güter biß nach der Kriegsbefestigung verzüglicher Weiß hinderhielte/ dieselbigen sonsten an gefährliche Ort ohne Befelch geführt hette/ da sie folgendts vernachtheilt oder vmbkommen/ oder aber er zu Zeit der Hinderlegung zu aller dergleichen Gefahr Erstattung selbst eyngewilliget/ oder da es bar Gelt/ dasselb der gestallt zu trewes Handen angenommen/ daß er es gebrauchen/ vnnd anders darfür wider erstatten

erstatten möchte/in welchen Fällen allen es mit Erzeigung besondern Fleiß nicht genug/ sonder auch alle Vnfäll/die nicht versehen werden mögen/billich erstattet werden sollen/ Jedoch/ so das hindergelegt Gut eben so wol bey dem Geber als dem Annemer vndergangen were/ ist der Annemer seines Theils auch endtschüldigt/vnd für solchen Vndergang in allwege nichts zu erstatten schuldig/ wie auch /da der Annemer das hinderlegt Gelt oder Gut ohne sondere Zulassung deß Gebers (dessen er sich gleichwol in allwege enthalten) angreiffen vnd brauchen würde/der Geber jn vmb den Kosten vnd Schaden fürzunemmen befugt.

DA aber das hinderlegt Gut nicht einem allein/sonder jhren zweyen oder mehren zu trewes Handen zugestellt/ seindt dieselben alle/vnd deren jeder insonderheit darfür gehörter massen verbunden/ Sintemal da demselben hinderlegten Gut auß jhrer eins oder deß andern Säumnuß oder Verwahrlosung einiger Mangel oder Vnfall zu stünde/ wie obbemeldt/ dieselbigen sampt vnnd sonders denselben Mangel abzuthun schuldig/ Es were dann/daß einer oder der ander solches zugefügten Schadens kündtliche Vrsach vnd Schuldt hette/ mag es den andern nicht preiudicieren/ So aber jhrer viel mit einander ein Ding bey einem/oder jhrer mehrer hinderlegten/ vnd dabey nicht außgeredt hetten/ daß es jhr jederm gantz oder zum Theil wider zugestelt werden solte/ soll solch hinderlegt Gut anderst nicht/ dann jederm zu seinem Theil/ oder jhnen allen samentlich/das gantze wider zu erfordern/zu gelassen seyn/es were dañ/daß jme/Annemern/durch einen andern/der es allein gantz fordern/vñ mit dem Theil nicht zufrieden seyn wollt/ genugsam Versicherung mit Bürg oder Pfanden gethan/ oder er sonst Schadtloß gehalten würde.

DEr Annemmer eines hinderlegten Guts ist auch schuldig/ dasselb zu jederzeit/wann vnd so offt es von dem Geber oder seinen Erben wider erfordert/ohne allen Verzug/Eynrede vñ Auffen halt/ auch vnangesehen die Zeit/derẽ man sich ein solches wider zu erfordern verglichen/noch nicht herumb/ wider zu rück zugeben/ Sintemal diß Falls den Annemmer nicht helffen soll/ kan oder mag/so er vmb das hinderlegt einige Vergleichung thun oder

oder sagen wolt/ es were diß hinderlegt deß Gebers nicht eigen Gut/Jedoch wo andere vnd solche Vrsachen fürgewendt werden köndten/daß er derselben halb zu hören/ vnd zu entschuldigen sein möcht/als daß das Gelt oder hinderlegt Gut an andern ferrern Orten hinderlegt oder verschlossen/ daß man nicht dazu kommen köndt/oder daß es sonsten sequestriert/ oder die Condition deß Widerzustellens noch nicht herumb were.

DAnn das hinderlegt Gut je einmal an dem Ort/ da es hinderlegt worden/widergeben/ oder da es der Geber an einem andern Ort haben will/ auff sein Kosten vnd Gefahr dahin geführt werden soll/ Vnd ist diese Widergebung der gestallt zuverstehen/ daß der Geber zu vor allen nohtwendigen Kosten/ so auff das hinderlegt Gut gewendt worden/ dem Annemer erstatte/ Es hat sich auch deß Annemers Erb/ so das hinderlegt Gut hinder sich hat/ damit nicht auffzuhalten/ so es wider gefordert wirdt/ daß er den Geber oder seine Erben zu andern seinen Miterben erst verweisen wolte/ sondern ist ein jeder/ er sey ein Erb oder nicht/ so das hinderlegt Gut in handen vnd seiner Gewalt helt/ dem Hinderleger solches alsbaldt auff sein erfordern/vnverzüglich zu zustellen schuldig.

NAch dem auch bißweilen allerhandt Zwiträcht vnd Irrungen entstehen/als da jemandts vngefähr vnd in Eyl bey einem andern etwas verläßt/ im Willen vnnd Meinung ein zeitlang hinweg zu gehen/ vnnd baldt wider zukommen/ob solches wie ein ander hinderlegt Gut zuhalten/ Item/ vnnd so jemandt ein verschlossen Gefäß mit Gelt oder anderer Wahr/so mit Zahl/ Gewicht oder Maß dargelieffert wirdt/ bey jemandts niderstelt/ vnnd die eyngeschlossene Stück/ so doch dem Annemer nicht dar gezelt/ verändert würden/ weß man sich zu verhalten/ Setzen/ Ordnen vnd wöllen wir/daß auff beide erstgesetzte vnnd dergleichen Fälle/ da jemandts also bey einem andern etwas von sich legt oder nider stellt/ auch kein sonder Befehl/ dasselb zu verwahren/ hinderläßt/viel weniger der/ bey dem es nidergelegt/ dasselb zu verwahren außtrücklich verwilligt vnd angenommen/ solches gleichwol für kein recht Depositum oder hinderlegt Gut zuachtẽ. Derohalben vnd so es immittelst beschädigt oder vmbkäme/der

jenige / bey dem es also nidergelegt gewesen / vmb solch beschädigt oder verlohren Gut / Rede vnd Antwort zu geben nicht schuldig / es were dann / daß er dabey gefährlich vnd mit grober / offenbarer Fahrlässigkeit vmbgangen oder damit gefährlich gehandlet / vnd solches dargethan würde.

WAnn nun jemandts auff einen andern außgebe / daß er ein Gut hinder denselbigen zu trewes Handen gelegt / der aber solches Hinderlegens mit nicht geständig / auch der Angeber mehr vnnd anders nicht / dann mit Presumptionen vnnd vermutungen beweisen möchte / sol dem jenigen / wider den also Vermutungen vnd Anzeige vorhanden / der Eydt / sich zu entschuldigen / daß er deß angebnen Guts Verleihung nicht auff sich genommen / noch eintzige Schuldt oder Wissens deß Schadens vnnd Vernachtheilung desselben habe / aufferlegt werden / vnd nach erstattem Eydt dem Angeber für seinen Schaden nichts zu thun schuldig seyn.

EBenmässig / da eim andern Gefäß oder Kisten / ohne Darzelung der jngeschlossen Stück / wie erst vermeldt / vertrawet / ist derselb Annemmer Rede vnd Antwort jeder Stück wegen zu geben nicht schuldig / so er die verschlossene Gefäß / inmassen jhme die vberantwort / wider eynlieffert / Wann aber der Hinderleger darthun würde / daß die Gefäß bey dẽ Annem̃er mit Gefahr oder Betrug eröffnet vnd geendert worden / soll der bey seinem Eidt / was in der Kisten oder Gefässen vor Stück gewesen / zu erhaltẽ zu gelassen / Würde es aber an solchem Beweiß manglen / auch der Annemmer ein erbare / glaubhaffte Person seyn / soll jhme gleicher Gestallt durch einen leiblichen Eidt / daß mit Betrug oder Gefahr / seines Wissens / nichts verendert / oder entfrembdt worden / sich zu entschüldigen / vnd also dieser Schuldt zu entledigen / Wie auch / da jemandts fürgebe / daß er bey einem andern ein gewisse Anzahl Wahren oder anderer Stück nidergelegt / der es in Abrede / aber der Angeber etlichs / so durch den Gegentheil gefährlich entäussert / beybringen würde / ein solcher Angeber vmb gethanes Beweiß willen zu dem Eidt / die gantze angebne Zahl oder Maß zu erhalten / zugelassen werden.

SO auch in entstandenem Lermen / Auffruhr / Feuwersnoht / Einfall eines Gebäuwes oder Schiffbruchs sich begebe / daß jemandts zu einem andern in solchen hohen Nohtszeiten etwas geflöhet / oder sonsten zu treuwes Handen hinderleget / vnd der Auffnehmer desselben / da es wider an jhne gefordert / in Abrede sein / oder sonsten vieleicht verneinen wolte / Dieweil es zu solcher Gefahrszeit in grosser Eyl hinderlegt worden / der Geber würde nichts mehr dauon wissen / oder ein solches beweisen können / Nichts destoweniger aber der Geber jhnen / Annehmer / dessen / wie recht / nachmals vberwiese / sol der Annehmer nicht allein das zu jhme geflöhet / vertrauwet vnd erwiesen Gutt / zusampt desselben doppeltem Wehrt / wider zugeben schuldig seyn / sonder auch in vnser vnnachläßlichen Straff stehen / Die wir Gestallt der Sachen vnnd deroselben Vmbständen nach anzulegen / vns in allwege vorbehalten haben wöllen.

Der VII. Titul.

on Kauffen vnnd Verkauffen in gemein.

Wiewol/ nach Besag gemeiner Rechten/ in Kauffen vnd Verkauffen allein der Contrahenten Will vnd Consens genug/ vnnd nicht von nöhten ist/ daß darüber einige Schrifft verfaßt/ oder etwas darauff gegeben werde/ es were dann sonderlich vñ nemlich abgeredt/ daß der Kauff/ biß ein Schrifft oder Brieff darüber auffgericht/ nicht gelten solte/ Jedoch/ dieweil dieser Contract vnder den Leuhten der fürnembste vnd löblichste gehalten/ derowegen billich/ daß aller Betrug/ Vortheil vnd Vernachtheilung/ so viel möglich/ vorkom̃en/ hingegen aber alle Erbar vnnd Auffrichtigkeit darunder gepflantzet werde/ So ordnen/ setzen vnnd wöllen wir/ daß hinfüro alle Verkäuff vnnd Käuff vnbeweglicher Güter anders nicht kräfftig noch gültig seyn sollen/ sie seyen dann zuvor in Beyseyn beyder/ Verkauffers vnd Kauffers/ vnd also wissender Ding vor jedes Orts Gerichten insinuiert vnnd eyngeschrieben/ auch die Kauffbrieff drüber zu fertigen vnnd zu sigeln gebetten worden/ Dann so lang solches nicht geschehen/ soll jeder Theil seiner Gelegenheit nach deß Verkauffs oder Kauffs wider abzutretten Macht haben/ Da auch in den Dorffsgerichten/ auß Mangel der Schreiber/ solche Insinuation vnnd Eynschreiben nicht wol geschehen köndte/ soll nicht destoweniger der getroffen Kauff solcher vnbeweglicher Güter mündtlich fürgetragen/ vnnd begert werden/ jemandts von dem Gericht zu verordnen/ der bey dem Obergericht solches anbringe/ auff daß daselbst die Eyn-

schreibung

schreibung geschehe/ vnd die Kauffbrieff zu sigeln gebetten werde/ Vnd wann solches erlangt vnd angenommen/ soll der Kauff aller dings kräfftig/ vnnd niemandts mehr davon abzutretten erlaubt seyn/ vnangesehen/ daß die Eynschreibung vnd Versiglung bey dem Oberhoff noch nicht vorgangen.

ES sollen aber in diesem Fall für vnbewegliche Güter gehalten werden/ nicht allein äcker/ Wiesen/ Weingärten/ Hauß/ Hoff/ vnnd dergleichen/ sonder auch die Gerechtig: vnnd Dienstbarkeiten/ Anspruch vnnd Forderung zu ligenden Gütern/ auch jährliche Gülten/ Zinß/ Pfacht/ verpfändte Schulden/ vnnd darüber sagende Brieff vnd Vrkunden/ in welchen allen kein Kauff/ ohne vorgesetzte Gerichtliche Insinuation/ vor kräfftig zugelassen/ Aber in andern beweglichen Haab vnnd Gütern/ als Kleidern/ Kleinotern/ Haußraht/ barem Gelt/ verschienen Zinsen vnnd Gülten/ Handelsgütern/ Wein/ Früchten/ Werckzeugen/ vnnd anderer Fahrnuß/ ist der Kauff recht vnnd beständig/ so baldt beyder Contrahenten Consens vnnd Bewilligung deß Kauffgelts halben beschehen/ vnd getroffen ist/ ohne einig andere eusserliche Schrifft/ davon die Parthey sonders nichts abgeredt hetten.

WAnn dann der Verkauff vnd Kauff beweglicher oder vnbeweglicher Güter gehörter massen kräfftiglich/ one oder mit gebürender Insinuation/ vorgangen/ so ist der Verkäuffer schuldig/ dem Käuffer das verkaufft Gut/ so dasselb vorhanden/ oder sonstẽ in seinem Gewalt vñ Gewahrsam/ also bald solchs begert/ vnverzüglich zu lieffern/ vñ Wähzschafft darüber zu thũ/ So es aber nicht in seinem Gewalt/ sonder jhme erst zukom̃en solle/ oder ein namhaffte Zeit zur Liefferung bestimpt were/ soll solcher Zeit erwart/ vnd der Verkäuffer die Liefferung/ so baldt er kan/ zu thun angehalten werden.

JEdoch daß die Verhindernuß der Liefferung nicht auß seiner/ deß Verkauffers/ Schuld vñ Betrug zu seinem Vortheil herfliesse/ Dann auff solchen Fall er dem Kauffer ad Interesse, das ist/ so viel jhme daran gelegen/ verbunden seyn soll/ welches Interesse, so dem Kauffer so viel daran gelegen/ etwan

 grösser

grösser vnnd höher ist / dann der Kauffschilling selbst / Wann aber der Verkauffer das verkaufft Gut ohne sein Betrug oder Schuldt nicht antworten köndt / noch dasselb in seinem Gewalt stünde / sol er allein den Kauffschilling wider zu geben pflichtig seyn.

WAnn nuhn die Liefferung auff Maß / wie vorgemeldt / beschehen / ist hingegen der Kauffer auch schuldig / dem Verkäuffer in Landtläuffiger Müntz bare Bezahlũg zuthun / es were dann / solche Zahlung auff Frist vnd Ziel zuthun / beiderseits eyngewilliget / Vnd demnach hiebey auch gezweiffelt werden möcht / welcher vnder dem Verkauffer vnd Kauffer mit Liefferung oder Zahlung der erst gefaßt seyn / vnnd den Contract vollnstrecken soll / Achten wir diß Falls billich / der jenig / dem an Haltung deß Kauffs am meisten gelegen / zu forderst daran seyn / damit derselbe seines Theils fürderlich vollnstrecket / vnnd jhme von andern nicht fürgeworffen werden möge / daß das gekaufft Gut oder Kauffgelt noch nicht geliffert.

ES soll auch in allen Käuffen vnnd Verkäuffen diß sonderlich gemerckt vnnd gehalten werden / daß ein jegliches Gut vmb ein gewissen Wehrt in geschlagener Müntz oder Gelt / vnnd nicht andern Materien verkaufft werde / Dann so der Kauffschilling nicht in Gelt verwilligt vnnd verglichen / were es kein Kauff / sonder viel mehr ein Tausch oder anderer Contract / jedoch wann der Kauff also in Müntz oder Gelt ordẽlich beschehen vnnd geschlossen / kan mit Verwilligung deß Verkauffers hernacher die Bezahlung in andern Dingẽ / als Wein / Korn oder Früchten / ꝛc. so dem Gelt nach ebenes Wehrts geacht werden / zu deß Verkauffers Vergnügung / an statt deß Gelts geschehen / Wie auch / so der Kauff also geschlossen / daß das verkaufft Gut gelten soll / was ein ander Dritter / auff den sich die Partheyen vereinigen / billich erachten / oder es sonsten nach billichen Dingen wirdigen möcht / solcher Verkauff in allwege beständig / so ferrn der Dritt / in dessen willen der Kauffschilling gesetzt / denselben bestimpt / oder ein ehrlich Mann erkennen thut / Sonsten aber da der Kauffschilling zu deß Kauffers

Kauffers selbst willen gesetzt / oder also schlechtlich bestimpt were daß nemlich das verkaufft Gut gelten solle was es wehrt sey / ist solches für kein beständigen oder rechten Kauff zu halten.

EBenmässig / wo ein Kauff oder Verkauff auß Betrug oder Zwang eines oder deß andern Theils vorgehet / ist derselbig auch nichtig / vnd kan / weil kein freyer Will dabey gewesen / jederzeit widerruffen werden / Vnd da gleich von den Partheyen kein sonderer Betrug oder Arglistigkeit im Kauffen vnnd Verkauffen gebraucht / doch der ein Pahrt in der That selbst vber den halben Theil deß rechten / billichen Wehrts vernachtheilt befunden würde / ist in solchem Fall durch die gemeine beschriebene Recht wol versehen / wie der Contract abgethan vnnd rescindiert werden / oder der / so den Vortheil an dem Kauffschilling oder erkaufftem Gut innen hat / solchen naher thun vnnd erstatten solle / Derhalben wir es bey solchen Rechten diß Orts auch lassen bewenden / Wann auch gestohlen / geraubts oder ander frembdt Gut jemandts verkaufft würde / vñ der Eigenthumsherr in gebürender Zeit käme / vnnd gläublichen darthete / daß solch Gut sein vnd nicht deß Verkauffers gewesen / soll der Käuffer jhme solches / ohne alle Entgeltnuß / wider zuzustellen schuldig / vnd also dieser Kauff nichtig seyn / Der Kauffer aber mag zudem / so es jhme verkaufft / wider sein Zugang / vnd also fleissigs Auffsehens haben / mit wem er contrahiere / damit er nicht zu Schaden komme.

ES soll auch keiner vnserer Amptleuht / Keller oder andere / Ober oder Vnder Ampts vnnd Befechlsverwaltere / wie auch kein Vormünder jhrer Amptsangehörigen oder Pflegkinder ligende Güter / ohne vnser sonder Vorwissen vnnd Erlaubnuß / käufflich an sich bringen / Wann aber der Pflegkinder fahrendt Haab vnd Güter offentlich vergant vnnd verkaufft würden / ist alsdann den Pflegern vnbenommen / sich / wie ein ander frembder Kauffer / in dem Verganten eynzulassen.

SO aber sonsten jemandts von jhenigen Leuhten / die vnder fünff vnnd zwantzig Jahren alt / ligende oder auch statliche / ansehenliche / bewegliche Güter kauffen wolte / soll

soll solcher Kauff nicht bindig noch kräfftig seyn / er sey dann mit Vorwissen deren Vormündt/auch Erkanntnuß der Richter vnd jeder Orts Obrigkeit geschehen/Dann wo solches nicht gehalten/ haben die Pflegkinder/so sie vber jre fünff vñ zwantzig Jahr kommen/ macht den Kauff vmbzustossen / vnd ihre verkauffte Güter von dem Kauffer/oder dessen Erben / durch Restitution in integrum, wider an sich zubringen. Ebener gestalt sol auch niemandts vnserer Vnderthanen seine von Obrigkeit wegen aufferlegte Wehr/ als Harnisch/ Büchsen vnd anders zu verkauffen/zu verpfänden/oder in andere wege zu veräussern / ohne vnserer Amptleuht Vorwissen vnd Erlaubnuß/verstattet werden/da auch darober verfahren/solche Conträct an sich selbst Krafftloß seyn.

NAchdem sich auch zutregt / daß etliche Verschwender vnnd Geltgirige Leuht offtermals von ihren Häusern / vnnd zu sammen gebauten vnnd gerichten Gütern etwan anhangende Stück/ als Gärten / Keltern/ Speicher/ Keller / Ställ vnd anders abgesöndert verkauffen / dadurch die andere Güter nachmaln geringert / vnd mit der Zeit gar in Abgang gerahten/So wöllen/setzen vñ ordnen wir/daß solche Käuff / ohne sondere Vrsachen vnnd Erlaubnuß vnserer Beampten vnd Gericht / nicht verstattet vnd zu gelassen werden sollen/bey Straff/die wir vns jederzeit nach Gelegenheit deßwegen vorbehalten.

VNd dieweil in einem jeden Contract / also auch in Kauffen vnd verkauffen beider Partheyen Consens vnnd Verwilligung/zu Beschluß vnd Bekräfftigung desselben/erfordert wirdt/ vnd da sich einer oder der ander Pahrt jrret/ solches kein gewisser Consens seyn / noch also der Kauff kräfftig genennt werden/ dabeyneben aber mancherley Jrrthumben fürfallen mögen / als nemlich/da sich die Partheyen am Contract jrren / vnd es der eine für ein Schanckung / der ander für ein Kauff verstanden/ꝛc. oder so sich im Kauffschilling ein mißverstandt begeben/ in dem der eine ein geringern / der ander ein grössern Wehrt gemeint/ oder daß sie sich in dem verkaufften Ding selbst / oder desselben Wesen/ Substantz vnd Geschlecht gejrret / als daß einer vermeinet er hett den N. Acker kaufft / der ander aber ein andern verstanden / vnd das Ertz für Gelt / oder ein Studt für ein Hengst

verkaufft

verkaufft worden / damit dann in solchem Fall vnnohttürfftig Gezänck vnnd Hader vorkommen/ Setzen/ordnen vnnd wöllen wir / daß nicht ein jeder Jrrthumb oder Vnwissenheit die Contrahierenden leichtlich entschuldigen soll/ sonder allein dieser/ so auch wol einem fleissigen hett widerfahren mögen / Dañ nicht ein jeder grober Jrrthum̃ vnd Vbersehen ein Kauff alsbaldt hindertreiben kan/sondern so dargethan / daß der Contrahent kindisch / vnverständig / nicht bey seinen Sinnen / blindt / kranck vnd blöd gewesen/ allerhandt Schertzreden/Protestationes vnd vnmügliche Geding vorgangen/Zwang/Forcht vnd dergleichen mit vndergelauffen / dardurch der Verstandt vnnd Erklärung freyens Willens gehindert worden / ꝛc. gibt diß alles genugsame Anzeigung/daß im Contrahieren Jrrthumb/Vnwissenheit vnd kein Consens fürgangen / Deßgleichen wo auch in dem gejrrt worden/daß man vermeint/das verkaufft Gut zu Zeit deß Contracts verhanden / aber sich hernacher befunden / daß es nicht mehr gantz / oder zum Theil vberig oder zubekommen gewesen/ Jst der Kauff entweder gar / oder zu dem Theil/so davon vndergangen/ nichtig / aber in dem vberigem Theil/ so noch verhanden vnd nicht zu Grundt gangen / beständig vnd zu beyden Theilen zuhalten/auch nach Anzahl deß vberigen Wehrts / welcher nach billichen Dingen geschetzt werden soll.

SO ein Kauff beschehen / vnnd der Käuffer darauff Weinkauffgelt oder Gottspfenning angeben hat / aber solcher Kauff hernacher zerschlagen vnd nichtig erkendt würde / soll solch Gelt wider erstattet werden.

ES soll auch ein jeder Verkauffer dem Käuffer verbunden seyn/recht vnd redlich anzuzeigen / was ein jedes verkaufft Gut für Anstösser/wo es an oder außgehet / was für Dienstbarkeiten/Beschwerden oder Schulden drauff stehen/Vnd in Summa / jme in allem nichts bergen / welches so es der Kauffer zuvor gewist / er dasselb so thewer oder gar nicht kaufft haben würde/ Hette aber im verkauffen jemañts sein Gut/damit er es desto eher verkauffen köndt/etwas gelobt/als daß hierüber gezweiffelt würde/ob er hernacher dasselb/in dem er solch Kauffgut gelobt vnnd gepriesen / zuhalten vnd war zu machen schuldig/Ordnen vnnd

ee erklären

erklären wir in solchem Fall / was der Verkäuffer zu Lob deß Verkaufften guts gesagt / so es solche Ding seindt / die der Käuffer außwendig / ob demselben also sey oder nit / wol sehen können / daß ihn solches nicht binden soll / dann ein jeder Kauffer ihme selbst Schuldt zu geben / daß er der Sachen nicht besser war genommen / Da aber der Verkauffer von einer verborgenen / inwendigen / vnsichtlichen Qualitet vnd Eygenschafft / in Preysung seins Kauffguts / geredt oder gerühmpt hette / soll er dem Käuffer dasselb mit der That war zu machen verbunden seyn.

SO ein angefallene Erbschafft verkaufft würde / ist der Verkäuffer schuldig / alles / das zu solcher Erbschafft gehörig / dem Käuffer zu zustellen / in massen dañ alle Forderung vnd Gegenforderung / von solcher Erbschafft herrührend / auff den Käuffer erwachsen / Jedoch mögen die Gläubiger der Erbschafft / ob sie wöllen / den Käuffer fahren lassen / vnd wider den Erben / als Verkauffern / ihre Zusprüch thun / der alsdann sein Zugang wider zum Kauffer hat.

SO dann jemandts vnserer Vnderthanen oder Landtsässen wider diese vnsere Ordnung vnd Verbott in Kauffen vnd Verkauffen handlen / insonderheit aber ein Gut / das in Recht streitig / wissentlich kauffen würde / sol ein solcher Vbertretter das Kauffgut / sampt außgelegtem Gelt / verloren haben / vnd dasselbe vns verfallen seyn.

Der VIII. Titul.

VON Gefahr vnnd Schaden / auch Nutzen vnnd Besserung deß verkaufften Guts / vnnd was vor Gerechtigkeit der Kauffer daran gewinne.

NAchdē ein Kauff pur / lauter vnnd vollkömmlich beschlossen / vnd wie sich gebürt bekräfftigt / allermassen / wie oben gemeldt / vnd dann ehe die Liefferung geschehen / das Kauffgut geärgert / vernachtheilt vnnd verwahrloßt würde / ist solche Gefahr vnd Schaden deß Kauffers / Es were dañ daß in dem Kauff anders bedingt / oder der Verkauffer an der Vberliefferung hinderlich gewesen / vnnd zu dem zugefügten Schaden Vrsach geben / daran schuldig / oder sonst gefährlich damit gehandlet hette / Dañ in solchem vnd in Summa allen Schäden vnd Gefahr / die sich mit dem verkaufften Gut zutragen / wann der Verkäuffer nicht eines fleissigen Haußvatters Ampt versehen / oder auch dé Schaden hette vorkommen vnnd verhüten können / der gehört dem Verkäuffer vnd nicht dem Käuffer zu / So aber auff Geding vnd Condition verkaufft / ist der vor der Condition dem verkaufften Gut zugestandener Schaden vnd Vndergang deß Verkauffers / die ärgerung aber vnnd Verböserung desselben / deß Kauffers. So auch ein verkaufft Gut dem Verkauffer mit Gewalt genommen würde / oder sonst durch vnversehene Noht vmbkäme / ist der Verkäuffer darumb ferners nichts zu thun / dann daß er dem Käuffer seine Action vnd Forderung vbergebe / gleicher gestallt /

vnd wann zwey Ding alternatiuè, diß oder jenes zu geben/verkaufft/vnnd eins vor der Liefferung vndergienge/ist solches dem Verkäuffer verdorben/das ander aber bleibt dem Kauffer auff sein Gefahr.

IM Gegenfall/so baldt ein Kauff richtig beschlossen/gehört die Frucht/Nutzung vnd Besserung/so sich vor der Liefferung an ermeldtem Gut befindet (als so sich durch Gewässer demselben etwas angehenckt/oder sonsten durch deß Verkauffers Fleiß erzeiget hette) dem Kauffer zu/Vnd in gemein zu reden/in welchen Fällen die Gefahr deß verkaufften Guts dem Käuffer zu gehört/in selbigen gehet jme auch der Nutz vnd Besserung zu/Jedoch/so der Verkäuffer nohtwendigen Kosten auffgewendet/hat er denselben von dem Kauffer wider zu erfordern.

SO auff getroffene Verkauffung/als oben gemeldt/das verkaufft Gut gelieffert/vnd der Kauffschilling erlegt/wirdt der Kauffer ein Eigenthumbs Herr deß verkaufften Guts/so es anders deß Verkäuffers eigen gewesen/da es aber sein nicht gewest/fähet der Kauffer doch an per vsucapionem, das ist/durch die Verjährung vnd Besitz der Zeit/dasselb zu erlangen vnd zu bekommen/Wie jme dañ auch deß Verkäuffers Besitz zur Verjährung fürständig/vnd alle andere Recht vñ Forderung/so der Verkäuffer daran gehabt/jhme weniger nicht/als die darauff stehende Beschwerden zustehen vnnd heimwachsen.

Der

Der IX. Titul.

VON Kauffen vnnd Verkauffen/die auff Geding/so das Gelt in bestimpter Zeit nicht bezahlt würdt/oder auff Vorbehalt deß Auffschlags oder Widerkauffs beschehen.

WAnn ein Verkauff mit dem Geding beschehen/so der Kauffschilling in bestimpter frist vnd Ziel nicht erlegt werde/daß der Kauff alsdann nichts seyn solle/Vnd sich dann begebe/daß der Käuffer das Gelt auff angesetzt Ziel nicht erlegt hette/stehet es noch bey dem Verkäuffer/ob er den Kauff gehalten haben wölle oder nicht/Dann so er will/mag er auff Haltung deß Kauffs nachmals tringen/So er aber den Kauff hinderstellig machen wollt/in Ansehung/das Gelt zu rechter Zeit nicht erlegt worden/stehet es auch zu jhme/vnd nicht dem Kauffer/Vnd ist auff solchen Fall der Kauffer das verkaufft vnd gelieffert Gut/mit allen auffgehabenen Nutzungen/Besserungen vnd Früchten zu erstatten/auch alle demselben zugestandene ärgerung vnd Schaden naher zuthun schuldig.

SO einer also verkaufft/wann innerhalb gewisser Zeit jemands komme/der mehr gebe/daß alsdañ der Kauff nichts seyn soll/oder so innerhalb bestimpter Zeit niemandts kompt/

 der

der mehr gebe/ daß alsdann das Gut vmb so viel verkaufft seyn solle/ In disen beyden Fällen geben die Recht maß vnd ordnung/ dabey wir es auch mehrertheils verbleiben lassen/ Dann im ersten Fall/ so jemandts innerhalb bestimpter Zeit käme/ der mehr entweder an Gelt oder sonsten fertiger/ bequemlicher vnnd baß gelegener Bezahlung/ oder mit bessern vñ dem Verkauffer mehr nutzlichen Gedingen vnnd Pacten geben wolte/ dann mit dem ersten Kauffer vberkommen/ aber der erst Käuffer dessen verständiget/ vnd dieselb Zahlung nicht thun wolte/ stehet es bey dem Verkauffer/ dem/ so mehr geben will/ das verkaufft Gut zu zusagen/ vnnd den ersten Kauff zu lösen/ oder mag er/ vnangesehen daß ein anderer mehr geben will/ seines Gefallens dem ersten Kauffer sein Kauff halten/ vnnd so also der erst Kauff auffgelößt/ soll das Kauffgut mit allen Nutzungen dem andern Käuffer/ als ob der von Anfang kaufft hette/ zugestellt werden/ Hingegen vnd im andern Fall/ so in bestimpter Zeit niemandts käme/ der obgesetzter massen mehr gebe/ ist solcher Kauff durch Erfüllung der Condition oder Gedings kräfftig worden/ vnd es damit wie mit andern bedinglichen Käuffen zu halten. Doch in allwege vorbehalten/ daß dergleichen Käuff/ so es vmb ligendt Güter zuthun/ diesem vnserm Landtrechten nach/ wo sie anderst gelten sollen/ insinuiert werden.

WAnn einer in getroffenem Kauff oder hernach durch sonder Geding jhme oder seinen Erben die Widerlösung in gewisser oder vnbenendtlicher Zeit zu thun vorbehalten/ ist der Kauffer vnnd seine Erben/ so der Kauffschilling in bewilligter Zeit/ oder so kein Zeit bestimpt/ zu welcher Zeit gleich derselb erlegt wirdt/ das erkaufft Gut samentlich/ vnd nicht Stückweiß/ mit aller Nutzung/ so nach erlegtem Gelt auffgehaben/ zu erstatten schuldig/ Dann so auch jemandts diß Falls lösen will/ wirdt jhme nicht verstattet solches Stückweiß zu thun/ sonder in den samentlichen Kauff zu tretten zugelassen/ Jedoch/ wo mehr Miterben vorhanden/ muß ein Löser deroselben Bewilligung zu solcher Lösung haben/ sonst ist der Käuffer oder seine Erben entschüldiget/ es were dann/ daß die Lösung in einer bestimpten Zeit zu thun/ so bey nahe verflossen/ solle der Löser seiner Miterben

nicht

nicht Bewilligung halben nicht gefahrt oder verkürtzt/ sonder vnverzüglich zu der Lösung zugelassen werden.

VNd demnach sich bißweilen zutregt/ daß vnsere Vnderthanen vielmals Frembden vnnd Außmärckern ein Ligendt Gut/ in vnserm Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ vmb ein benannt Gelt verkauffen/ welches vnsere Vnderthanen/ vnnd eines jedes Orts Eynwohner/ viel lieber selbst vmb gemeldten Wehrt behalten wolten/ Lassen wir es bey dem jenigen/ was hiebevor in vnser Landtsordnung vnder dem fünfftzehenden Titul deßwegen statuiert vnd geordnet/ dahin wir vns auch geliebter Kürtze willen gezogen haben wöllen/ durchauß bewenden.

Der

Der X. Titul.

Von etlichen zweiffenlichen Fragen / so sich in Kauffen vnd Verkauffen zutragen / vnnd weß man sich darunder zuverhalten.



Wann ein Jrrthum vnnd Dunckelheit in Kauffen vnd Verkauffen fürfällt / so ist dasselb / so es dem Verkäuffer fürbracht / wider jne / Verkauffer / dieweil ers nicht klärer angezeigt / außzulegen vñ zuverstehẽ / Herwiderumb auch / wann der Kauffer selbst ein dunckel Pact oder Geding für vnd ingebracht / solle dasselbig wider den Kauffer gleichfalls verstanden werden.

Wann mehr Ding der gestallt verkaufft werden / daß der Verkäuffer derenselben eins geben wölle / stehet die Wal bey jhme / dem Verkäuffer / welches er wölle / zu geben

Der in einem Verkauff versprochen hette zuverfügen / daß das Wasser zu dem verkaufften Gut lauffen soll / der ist auch den Weg / dardurch das Wasser seinen Lauff haben muß / zugestatten schuldig.

Als auch die Gelehrten fragen / So einer ein Zug Visch von einem Fischer erkaufft / vnd der Fischer was anders dañ Fisch oder auch einen Schatz herfür züge / ob dem Käuffer solches auch gebüre ? Jst hierauff deroselben Antwort / daß in dem Fall für-

nemlich

nemlich dahin zu sehen / was zwischen den Contrahenten abgeredt worden / vnd wie sie sich verglichen / vnd so solches auch zweiffelich / daß alsdann darfür zuhalten / die Fisch allein vnd nicht der Schatz kaufft worden.

Der / so einen offenen Laden oder Kram an einer gemeinen Strassen verkaufft / wirdt nicht darfür gehalten / daß er den Grundt oder Boden verkaufft habe / sonder allein seine Gerechtigkeit / die er auff solchem Grundt oder Boden hat / als nemlich / allda zustehen vnnd zuverkauffen / ꝛc. vnnd so er solche seine Gerechtigkeit vbergibt / ist er deß Verkauffs halben ledig.

Wann ein Acker oder Gut verkaufft wirdt / so gehören die Frücht vnd Nutzung darauff auch darzu / vnd werden als für mitverkaufft gehalten / Es were dann daß zu anfang deß Kauffs ein anders abgeredt worden.

Der ein Gut vnd damit hundert Faß / die darinn seyen / verkaufft / der ist bemeldte hundert Faß zu lieffern schuldig / ob gleich deren weniger oder gar keines im Hauß verhanden.

Wann Geschirr verkaufft / welche vnverfälscht oder vnschadhafft vberantwort werden sollen / So dann Wein vnnd dergleichen darein gethan würde / vnnd derselb verdürbe / oder neme Schaden dardurch / so ist der Verkauffer dem Kauffer solchen Schaden naher zuthun schuldig / er habs gleich gewußt oder nicht.

So ein Viehe oder Thier verkaufft wirdt / ist man das jenig / damit es gezieret vnnd feil gebotten worden / mitzugeben schuldig / Als da ein Pferdt verkaufft / gehört der Zaum vnd Sattel darzu / Es hetten sich dann die Contrahenten zuvorn eins andern vergliechen

Wann in Verkauffung eines Ackers angezeigt / daß es achtzehen Morgen / vnnd bey jedem Morgen / wie hoch derselbig verkaufft sey / Meldung beschehen / darnach aber sich zwantzig Morgen befinden / so seindt alle zwantzig Morgen im Kauff

ff begrif-

begriffen/auch dieselben zwantzig Morgen / der Abrede nach/ zu bezahlen/ Herwiderumb wann allein achtzehen Morgen sich befinden / da doch im Kauff zwantzig angezeigt / ist der Verkäuffer / was es weniger am Kauffschilling / abgehen zulassen schuldig.

Der XI. Titul.



Von Wehrschafften vnnd Schadloßhaltung.



WJn jeder Verkäuffer ist von wegen deß Verkaufften Guts dem Käuffer gebürliche Wehrschafft zuthun schuldig/der gestalt/ wo er schon solches nicht gethan / daß doch ein solches die Art vnd Eigenschafft deß Contracts mit sich bringt/ Vnd so der Kauffer nachgehendts in erkaufftem Gut von einem andern angefochten / vnnd mit Recht angenommen würde/ als ob solch Gut dem Verkäuffer nicht zugehört / oder daß noch andere Gülten / Zinß oder Beschwerung darauff stehen/ so der Verkauffer nicht angezeigt/ rc. vnnd solche rechtliche Anforderung dem Verkauffer vor der Kriegsbefestigung durch ein Citation verkünden liesse/daß er durch den Verkäuffer im Rechten vertretten/beschirmet vnd gehandthabt/auch in allwege Schadloß gehaltẽ werden solle/Es were dann / dem Käuffer das erkaufft Gut im Rechten angesprochen würde / vnd er dem Verkauffer darvor nicht / wie sich gebürt / dazu verkünden oder citieren lassen / oder aber zu anfang deß Kauffs außtrücklich abgeredt worden / der Ver-

kauffer zu solcher Währschafft vnnd Schadloßhaltung vnverbunden seyn sollte / Oder auch der Kauffer selbsten daran schuldig / vnd darzu Vrsach geben / daß erkaufft Gut jhme abgesprochen worden/in dem er in ein willkührlichen Spruch verwilliget/ das er zu thun nicht schuldig gewesen/oder sonsten die Sach vbersehen vnnd versaumbt hette / rc. Dann in solchen Fällen ist der Verkäuffer jhme nichts schuldig/allein daß bey dem zweiten Fall/ da nemlich in der Kauffshandlung abgeredt / der Verkäuffer zur Schadloßhaltung vnd Währschafft vnverbunden seyn solle/ Da das erkaufft Gut dem Käuffer auff vorgehende Verkündung / wie jetzt gemeldt/ mit Recht abgewonnen würde/er/Verkäuffer/gleichwol den Kauffschilling / da es nicht außtrücklich vorkommen / wider zu geben vnd zu erstatten schuldig.

Der XII. Titul.



Von vnbenañten Contracten / so im Rechten kein eygene oder vnderschiedliche Namen haben.



NAchdẽ vnder dem Namen deß Tauschens alle vnbenambte/ vnnd andere benambte Conträct begriffen werden / in welchen einer etwas gegen einem andern empfächt oder thut / So ist zu solchen Contracten zuforderst zu wissen/ daß dieselben auff vielerley Weiß geschehen / Nemlich/ da einer dem andern etwas

gibt / daß jhme ein anders dagegen geben werde / oder da einer gibt / daß jhme dagegen etwas gethan werde / Item / so jemandt einem andern etwas thut / daß er jhme dagegen etwas gebe / oder hinwiderumb etwas thut / daß jhme dagegen was gethan werde / also daß in gemein diese vnbeneñte Conträct / in Geben / Gegengeben oder Thun / vnd dañ in Thun / Gegenthun oder Gebē bestehen vnd hafften / Dann so man also vnd allein mit blossen Worten vberkäme / daß einer geben oder thun / der ander entgegen ein anders geben oder thun sollt / vnnd jhrer keiner den Contract zu exequieren angefangen / noch denselben mit Frag vnd Antwort / zu Latein per Stipulationem handfest gemacht / Als so man vberkommen / daß einer einem andern ein Pfandt geben / der Neñer aber dagegen gen Augspurg oder Wien verreysen / vnnd etliche Geschäfft daselbst außrichten solte / etc. Ist solches alles kein kräfftige / wirckliche Verbindung / sonder hat jedtweder Theil macht / so lang die Handtfestung nicht dazu kommen / noch auff einer oder der andern Seiten in dem Werck ichts gethan / oder geben worden / hinder sich zu gehen / vnd von solcher blossen Zusag vnd Verwilligung abzutretten / Wann aber die Handfeste dazu kommen / oder jhr einer / wie gemeld / den Contract seins Theils vollnbracht hette / der ander nicht / so mag der Vollzieher / ob er will / den Gegentheil zu Haltung desselben mit Recht treibē / oder er selbsten / da jhn die Handtfeste nicht hindert / davon lediglich abstehen / vnd deß jenigen / so er zur Vollnstreckung ermeldts vnbenendtliches Contracts gethan oder geben / wider Erstattung erfordern / Vñ ist die Klag / so auß solchen Contracten entstehet / mit eigenem Namen auch nicht benandtlich / sondern wirdt vor dem Richter an statt der Klagen / auff die Geschicht vnnd Wort / so im Contract fürgelauffen / die Erzehlung vnd Petition der Sachen gerichtet / welches auch diß Ohrts genugsam.

Der

Der XIII. Titul.



Von gütlichen Verträgen vnnd Rachtungen.

DIEweil gütliche Verträge / da man in einer zweiffenlichen oder Rechthängigen Sachen / wann es noch vngewiß / was man in Recht erhalten möge / etwas gegen einem andern Ding / so herauß gegeben werden soll / fallen vnnd schwinden läst / den vnbenendtlichen Contracten vergliechen werden / vnd dann hiebevor gemeldet / daß in dergleichen Contracten / da der eine Theil in Vollnstreckung deß Contracts seumig / alsdann der ander auch zu rück gehen möge / wo nicht ein sondere Handtfestung darzwischen kommen / Damit dann Zanck vnd Hader in allwege verkommen / Ordnen / setzen vnd wöllen wir / daß ermeldte gütliche Verträg / so mit beyder Partheyen gutem Wissen vnd Willen / in oder ohne Schrifften auffgericht oder abgeredt / sonderlich wo mit Handtgebenen Trewen an Eides statt dieselbigen zuhalten angelobt worden / in keinen Weg retractiert oder widerrufft / sonder von beiden Partheyen stät vnd fest gehalten vnd vollnzogen werden sollen.

JEdoch vnd so der jenige Theil / welcher dem Vertrag zu gelebē sich verwäigert / erhebliche Vrsachen solcher Verwäigerung anzuzeigen / als daß er in solchem Vertrag vber die Helffte billichen Wehrts der Sachen / darumb der Span gewesen / verletzt worden / vnnd solches bewiese / so soll darauff was recht erkennet werden / Daß er aber den Vertrag darumb

ff iij vmbstos-

vmbstossen wolte / dieweil er etliche newe Brieffe / Instrument oder Vrkunden / nach der Vertragshandlung gefunden / die er vermeint jhme jetzt erst zu Hülff kommen solten / Ist jme mit nichten zu gestatten / Es were dañ / die Sachen minderjärige Kinder / den gemeinen Nutzen / Kirchen / oder andere mildte Sachen antreffe / in welchen Fällen es gleichfals zu Richterlicher Erkañtnuß stehen soll.

SO auch der Vertrag auff gewisse Sachen (wem die Forderung gemein ist) gerichtet / soll der auff andere Ding / dañ davon er lautet / nicht außgedeutet werden / Als so ein Rechnung vber vielerley Eynnemmens / an Wein / Früchten vnnd anders gefordert / vnd man sich allein deß Weins halben vertragen / soll die Rechnung der Frücht / vnnd anderer Sorten halb noch vnvergreifflich seyn.

SO ein Parthey einer andern Gewalt geben / in seiner Sachen zu handlen / hat der Gewalthaber dem Principal zu Nachtheil nicht Macht / in Gütliche Rachtung sich eynzulassen / anderst dann auff hinder sich bringen / Es sey dañ / der ein sondern Gewalt / mit der Clausul: Daß er Macht habẽ solle / in Sachen zu transsigieren / oder in Rachtung sich eynzulassen / außbringe vnd aufflege.

Der

Der XIIII. Titul.



Von Vbergaben vnnd Schanckungen.



DIeweil der jenig / so einem andern etwas auß freyem Willen vnnd Gemüht schenckt vnnd vbergibt / oder zu schencken vnnd vbergeben verspricht vnnd zusagt / solches eben so wol zuhalten schuldig / vnd da er es nicht thäte / mit Recht darzu gezwungen wirdt / als da einer auß benendtlichen oder vnbenendtlichen Contracten verbunden.

SO ist anfangs zuwissen / daß eigentlich diß ein Schanckung ist / so jemandt ein Ding / es sey ligendt oder fahrendt / auß Güter freygebigkeit hinweg gibt / oder zugeben sich verspricht / der gestallt / daß es alsbaldt dessen / dem man es schenckt / eygen / vnnd nicht wider von jhme zu erfordern sey / Jedoch / wo ligende Güter geschenckt würden / soll solche Schanckung nicht krafft haben / sie sey dann zuvor / wie von Verkauff ligender Güter gemeldt / insinuiert / Da auch schon Fahrnuß geschenckt / die vber dreyhundert Gülden wehrt / soll sie / so viel die Vbermaß anlangt / ohne Insinuation nicht gelten / aber die dreyhundert Gülden nicht destoweniger kräfftig vnnd beständig geschenckt seyn / Wann dann vmb Geschanckung in ligenden Gütern / oder auch in Fahrnuß / die gleich vber 200. Güldẽ / vñ so weit als sie wölle / antreffe / die gebürliche Insinuation vñ Eynschreibung vorgangẽ / oder auch Schanckung one Insinuation an fahrender Haab / allein 200. Gülden oder darunder betreffe / so ist sie

kräfftig

kräfftig/also daß sie ohne hohe/wichtige vnd nohtwendige Vrsachen/ die auch bey rechtlicher Erkändtnuß stehen / nicht abgeschafft / geringert noch cassiert werden solle.

WO etwas mit sonderem Geding vnd Condition/als drum̃ etwas zu kauffen oder zuthun/verschenckt worden/dasselb aber nicht beschehe/oder das Ding/so auß dem geschenckten Gelt erkaufft werden sollen/nicht mehr verhanden/vnd aber ohne solche Bewegnuß vnnd Vrsachen diese Schanckung nicht beschehen were / Setzen / ordnen vnd wöllen wir/ daß in solchem Fall so hinweg geschenckt Gelt oder Gut wider gefordert werden möge.

DA auch jemands/nach jetzt gesetzter massen erfolgtem Verschencken/one sein mercklichs Verschulden/durch Vnglück in Armut gerahten/also daß er nicht allein seine Creditorn der Gebür nicht zu bezahlen/sondern auch/da die gethane Schanckung in jhren Kräfften bleiben solte/kein Außkommen oder Vnderhaltung haben würde / Setzen / ordnen vnd wöllen wir/ daß in solchem Fall zu forderst die Creditores, wo zu jhrer Verforthei-lung solche Vbergab beschehen / dieselb zu revocieren Macht haben/der Schäncker auch mehr nicht zuhalten schuldig/dann was er mit Fugen/vnd damit an seiner Vnderhalt vnd Nahrung jhm nichts abgehe/entrahtẽ kan/Oder wo der Begabt das geschenckt Gut schon allbereit empfangen hette/derselb verpflicht seyn soll/ so weit sich die Vbergab vngefährlich erstreckt / richterlicher Erkanntnuß vnd Ermässigung nach / dem Geber zu seiner Vnderhalt herauß zu geben / vnd mitzutheilen / bey Verlust derselben empfangnen Gütern.

DA sich auch der Begabt gegen dem Geber vndanckbar verhielte / als daß er jhn mit hoher Schmach an seinen Ehren angetastet/vnbillicher Weiß an seinem Leib verletzt / oder jhne in Leibs vnnd Lebens/ auch seiner Dienst oder ämpter Gefahr gesetzt / ꝛc. kan die Vbergab durch den Schäncker selbst in sein Lebzeiten widerruffen werden/ Da er aber solche Widerruffung vnderlassen / mag solche auff die Erben nicht transferiert werden.

WAnn nach beschehener ziemlichen Vbergab dem Geber Kinder oder Enckel geboren würden / hat er Macht die gethane Vbergab wegen solcher Kinder zu revocieren vnd auffzuheben/vnangesehen/er sich solches Widerruffs verziehen vnnd begeben hette/ welcher Verzieg den Eltern mit nichten zugelassen wirdt / Dann ob auch schon bey sein / deß Gebers/ Lebzeiten die Widerruffung diß Falls nicht geschehen/ soll doch die Vbergab für sich selbst gefallen vnd hiemit auffgehaben seyn.

SO jemandt all sein Haab vnd Güter/ gegenwertig vnd zukünfftig/ zumal hinweg verschenckt/ nichts außgeschieden/ ist solche Vbergab/ wo nicht etwas / darinnen er testieren möcht/ außgenommen worden / vnbindig.

DIe Schanckungen so durch Verschwender / denen jhre Güter verbotten /geschehen / seyndt gleicher Gestallt vnkräfftig / wie auch der jenigen/ die begangen Lasters/wegen verletzter Maiestat/angeklagt werden / aber anderer Lasterhafften Personen (die noch nicht verurtheilt) gethane Schanckungen seind nicht vngültig.

EIn Sohn/der in seines Vatters Gewalt / hat Macht mit Raht desselbigen seines Vatters/sein eygen im Krieg / oder durch seine Dienst ererbet Gut / oder was jhme sonsten Erblich angefallen / zuverschencken / So auch Vbergabungen zwischen Eltern vnd Kindern/ die noch in der Eltern Gewalt seyn/ geschehen/ seyndt die nicht anderst kräfftig/ dann durch Absterben deß Gebers / oder so das Kindt bey Lebzeiten seines Vatters auß dessen Gewalt erledigt vnd sein selbst mächtig wirdt / Dann ausserhalb dieser beyder Fäll / mag die Vbergab/zwischen Eltern vnnd Kindern beschehen / widerruffen werden / Wann aber der Widerruff nicht geschehen/vnd die Vbergab durch deß Gebers Todt bestättigt / oder das Kindt deß Vätterlichen Gewalts/in Leben deß Vatters / erlassen würde / ist solch Vbergab beständig vnnd kräfftig/ Es were dañ daß es so ein vbermässige grosse Donation were / daß die andern Kinder jhr Pflicht oder gebürend/ natürlich Theil nicht haben köndten/so diese Donation bestehen solte/ auff welchen Fall/ biß zu Erfüllung deß ermeldten Pflichttheils/

die Vbergab abzukürtzen vnd zu ringern/Vnd sollen diese Vbergaben/die vber drey hundert Gülden in Fahrnuß/oder sonst ligenden Gütern/von Eltern den Kindern beschehen/allzeit vor Gericht/wie oben vermeldt/eyngeschrieben werden.

SO der Vbergeber nach zugesagter Schanckung das geschenckt Gelt oder Gut nicht eben so baldt reichte/sonder verzüge/ist er der Nutzung oder Interesse halben vor der Kriegsbefestigung/wie auch/da schon das geschenckt Gut dem Begabten mit Recht abgewonnen/dagegen jhme nichts zu thun/noch jhn Schadloß zu halten schuldig/es were dann derselb wissentlich vnd betrieglich frembdt Gut vbergeben/vnnd dardurch den Annemmer in Schaden gebracht hette.

DA jemandts dem andern was schenckt/seine empfangene Gutthaten damit zu vergelten/oder daß er jhnen in künfftig sein Lebenlang erhalten soll/ist es eygentlich keine Schanckung/so allein auß lauter Freygebigkeit herfleußt/Derohalben können solche vnnd dergleichen Schanckungen für sich selbst/ohne Richterlich Erkanntnuß vnd Einschreiben/bestehen.

Der

Der XV. Titul.



Von Bürgschafften.

ES werden gemeiniglich von dem Glaubiger zu mehrer Versicherung der Hauptschulden/die rühre gleich auß Leihens/Kauffens/Verleihens/oder andern Contracten hero/wo sie wölle/Bürgen begert vnd jme gegeben/Welche Bürgen höher nicht/dann der Principalschuldner selbst/allein der gestallt verbunden/so derselb in Zahlung der Schulden säumig/daß alsdañ der Bürg darfür angenommen werde/Vnd muß also der Hauptschuldner vor dem Bürgen excutiert vnd ersucht werden/Es were dañ offenbar/daß der Hauptschuldner zu zahlẽ vnvermöglich/oder wegen seines Abwesens an frembden außländischen Orten/ausserhalb vnsers Churfürstenthums nicht wol/oder gantz schwerlich anzutreffen/oder mit Recht ersuchen können/alsdann auff solchen Fall der Bürg oder seine Erben vor dem Hauptschuldner an desselben statt wol angenommen werden/welcher hinwider an dem Schuldner oder seinẽ Erbẽ sich zuerholen ein Zugang hette.

SO einer nicht als Bürg/sonder selbst Schuldner vnnd Zahler/nebẽ dem rechten Schuldman sich verbunden hette/ist solches anderst nicht/dann wie sonst ein Bürgschafft/zuverstehen/vnd hat derselb nichts destoweniger alle Gutthaten/die ein ander Bürg auch hat/Als nemlich/daß er vor dem Principalschuldner nicht/dann auff vorgenandte Fälle/möge ersucht werden/Es were dann/daß er sich solcher Gutthaten außtrücklich begeben hette/Vñ seyen die Gutthaten/so einem jeden Bürgen/der sich derselben nicht außtrücklich begeben/vber vorgedachte Excussion

 sion

sion deß Hauptschuldmanns von Rechtswegen gebüren / wie folgt: Nemlich / so der Bürgen mehr als einer / vnd der Glaubiger deren einen allein vmb die gantze Schulden angenommen / hat derselb Macht sein Portion oder Antheil zu erlegen / vnd deß vberigen wegen den Glaubiger von sich an die andern Mitbürgen zu remittieren / So aber etliche Mitbürgen zu bezahlen vnvermöglich / seindt die Haabigen allein zu bezahlen schuldig. Neben dieser Gutthat mögen die Bürgen auch dem Schuldtherren nichts zahlen / es sey dann daß er jnen auff dero Begeren alle seine Schuldtforderung / Gerechtsam vnnd Brieff herauß gebe / Cediere vnd zustelle / sich solcher an jr / der Schuldtherrn selbst statt / gegen den Principalnschuldnern auff den Fall haben zugebrauchen vnd zuhalten.

ES haben auch die Keyserliche / geschriebne Recht den Frawen Personen zum besten / jrer Blödè vñ Eynfaltigkeit halben / verordnet / so sie sich für andere / oder auch jhre Ehewirdt verbürgen oder verschreiben / daß solche Intercession oder Bürgschafft vntüchtig / vnd jnen vnnachtheilig seyn / vnd durch die Gutthat Senatusconsulti Velleiani, dem Weiblichen Geschlecht gegeben / von solcher Verbindung ledig gezehlt werden sollen / dabey wir es auch bewenden lassen / Es sey dann / daß sie solcher Gutthaten / derē sie zuvor mit fleiß erinnert / sich außtrücklich begebē / oder jres vnd jhrer eygenen Kinder eigenen / noch vor Augen seyendem scheinbarn Nutzens halben / verbunden vnd versprochen / oder die Person / für die sie sich verbürgt / geerbet / oder sonsten arglistiger / betrüglicher Weiß dergleichen Bürgschafft vnd Versprüchnüß gethan hette / Dann in solchen Fällen beschirmt oder hilfft sie die Gutthat ermelts Rechtens nicht / sonder wirdt andern Bürgen in allwege gleich geachtet.

ITem / so die Hauptschuldt durch den Schuldnern oder jemandts andern / der vor jne zahlet / entricht vnd vergnügt / oder die Zeit / so lang sich jemandts Bürg zu seyn verbunden / herumb vnd auß ist / oder durch ein newen Contract die erste Verbindung / darumb die Bürgschafft geben gewesen / auffgehaben vnd verloschen / welches zu Latein Nouatio genañt / In diesen vnd dergleichen Fällen endet sich auch die Bürgschafft.

Der

Der XVI. Titul.



On Underpfanden in gemein.



IEweil etwann mehr vnd besser Versicherung durch Verpfändung der Güter / sie seyen ligendt oder fahrendt / dann durch Bürgschafft geschicht / vnnd derowegen solche Pfandt sehr gebräuchlich / auch offtermals vmb einerley Schuldt willen / beydes Bürg: vnd Pfandtschafft gegeben werden / So ist von Pfanden zu forderst zuwissen / daß vmb ein jeglich Schuldt vnd Sach / die man gleich also baldt vñ purè, oder mit sondern Conditionen vnd Gedingen schuldig / Pfandt gegeben werden mögen / es gebe sie gleich einer von seiner eignen Sach / oder eins andern Schuldners wegen / allein so sie von eines andern wegen geben worden / der von Rechtswegen nichts schuldig oder sich der Schuldtforderung mit Rechte erwehren kan / hat die Pfandung in solchem Fall nicht statt / Als da ein Weib sich für ein andern verschrieben / vnd sich durch die Gutthat Senatusconsulti Velleiani, wie oben vermeldt / derselbē Verschreibung erledigen mag / oder so ein Sohn / der wider Recht / vnd ohne seines Vatters Wissen vnd Willen Gelt entlehnet oder auffgenommen / vnnd die Gutthat Senatusconsulti Macedoniani hat / ꝛc. in diesen Fällen / so sich jemandt verbürgt / oder Pfandung zu geben bewilligt / der mag den Glaubiger / so das Pfandt fordert / per exceptionem abweisen / vnd sich also von gethaner Bürgschafft oder bewilligter Verpfändung erledigen.

ES ist auch in gemein zuwissen / daß die bewilligte Pfand für Schulden oder Contract / die nit allerdings bestätigt noch auff

 gericht /

gericht/ oder da was noch nit geben/ das Gelt/ darumb die Pfand geben/ noch nicht erlegt/ so lang nicht gelten noch zuerfordern/ biß die Verbindung allerdings auffgericht vnd beschlossen/ So aber die Schuld vnd Obligation der Gebür bestättigt vñ auffgericht/ hat man hinder sich zu sehen auff vorgethane Bewilligung der Pfandt/ vnd wirdt darfür gehalten/ als wann die Schuldt vnd Verbindtnuß gleich zu Anfang/ da das Pfandt versprochen/ bestättigt gewesen were.

ES mag aber nicht allein ein gewiß Gut mit Namen/ es sey ligendt oder fahrend/ verpfändt werden/ sonder ist in gemein die Verpfändung vnd Versetzung aller gegenwertigen vnd zukünfftigen Güter/ auch alles deß jenigen/ so man kauffen vnd verkauffen mag/ zu gelassen/ Doch ordnen vñ wöllen wir/ so jemands ein ligendt Gut gegenwertig oder zukünfftig vor ein Schuldt zu Pfand eynsetzen/ oder ein Zinß darauff schlagen wolt/ daß solches nicht anders gelten noch kräfftig seyn soll/ es werde dann solche Verpfändung oder Zinßverschreibung/ wie oben von Verkauff ligender Güter disponiert worden/ zuvor in jeder Orts Gerichtsbuch eyngeschrieben.

SO aber der Minderjärigen Güter versetzt werden/ kan oder soll solches/ ohne der Vormünder Bewilligung/ vnd jeder Ort verordneter Amptleut/ Auß: oder Hünerfauht/ auch Richter Decret vñ Befehl/ nit geschehen noch statt haben/ Deßgleichen wo ein Son seines Vatters/ oder ein Vatter deß Sons Gut/ one deß andern Wissen oder Willen/ ein Procurator seines Principals Gut/ one desselbẽ sondern Gewalt/ ein Gemeiner das gemein Gut on Vorwissen deß Mitgemeiners vber sein gebürend Antheil/ oder Minderjärige Personen selbst/ one Verwilligung jhrer Vormünder/ oder der Gericht vnd Befelchs Leut Erkandtnuß/ ligendt Güter oder ansehenlich Fahrnuß verpfänden/ soll solches alles nicht Krafft haben.

DEr Frawen Ehesteuwer vnd das jenig/ so zum Feldbaw gehört vñ nohtwendig gebraucht wirdt/ als Pferdt/ Ochsen/ Viehe/ Geschirr/ vñ ander Werckzeug/ deßgleichen eins Bürgers oder Inwohners auffgelegte Wehrẽ/ Als Büchsen/ Spies/ Harnisch/ Bückelhauben/ etc. seindt von wegen deß gemeinen Nutzes also begünstiget/ daß sie vmb keiner Schulden willen sollen noch

mögen

mögen verpfändt oder zu Pfandt angenommen werden/ Es were dann/ daß die Fraw jhre Ehesteuwer in jhr eygen Sachen vnd Nutzen/ vñ nicht in gemeinẽ deß Manns Schulden/ mit desselben Vorwissen versetzen thete/ vnd solches one Betrug vnd Simulation zugehe/ vnd so es ligendt Güter seyn/ mit der gebürenden Insinuation bekräfftigt werde/ wie hernacher vnder dem 23. Titul weiter gemeldt werden soll.

SO dann jemand ein ligend oder fahrend Gut Pfandtsweiß zugestellt vnnd eyngeraumbt worden/ ist er als Schuldtherr/ vnnd deß Pfandts Inhaber schuldig/ solches als sein eigen Gut fleissig zu verwahren/ vnd so es ein ligend Gut were/ hat er das auch zu verleihen/ vñ in Baw vñ Besserung zu halten/ Doch daß man in solchem Bauwen sich also verhalte/ damit es dem Schuldner/ so das Pfandt hernacher erledigt/ nicht zu viel beschwerlich/ vñ der Glaubiger die Nutzung/ so er darauß vber auffgewendten Kosten empfangen/ an der Schuld jederzeit abziehen/ vnd also dieselbe dem Schuldner zum besten kommen möge. So aber fahrende Haab versetzt/ hat der Glaubiger dieselbe gar nicht anzugreiffen/ noch zu gebrauchen/ sonder sich desselben Brauchs bey Straff zu enthalten/ vnd hat der Schuldherr allen Kosten/ so zu Erhaltung vnd Nohtturfft deß verpfändten Guts/ dessen Schaden zu verkommen/ gewendt/ wie auch das/ so er von wegen desselben dem gemeinen Nutzen entricht/ Als Schatzung/ Fronreiß/ Wacht/ Hut/ Weg/ Steg/ vnd ander Gelt eynzubehalten/ vnd in erledigung deß Pfandts wider zu fordern.

WAnn aber der Schuldherr in Verwarung vnnd Erhaltung deß Pfandts allen fleiß angewendet/ vnnd darüber ohn seyn Fahrlässigkeit oder Schuldt dasselb verlohren würde/ abgienge oder Schaden neme/ sonderlich da es Ding weren/ die mit der zeit verderben/ Als Wein/ Viehe/ Butter/ vnd anders/ auch ob schon das Pfandt/ so geben worden/ nicht genugsam für die Schuldt gewesen/ so ist solches dem Glaubiger vnvergreifflich/ vnnd ist jhm nicht desto weniger sein Personalforderung vollkömmlich wider den Schuldner eynzuwenden vnbenommen/ sonder in allweg was jm vber den Wehrt deß Pfandts abgieng/ oder noch vnbezahlt außstünde/ zu verfolgen vorbe-

halten/

haltẽ/Solte jme aber einig Saumbnuß/Fahrlässigkeit oder Vnfleiß solches zugetragenen Schadens zugemessen/ vnd vrkundtlich auffgelegt werden/ oder daß die Frucht/so auß dem Pfandt gehaben werden mögen/ durch jhne verlaßt/ vnnd nicht empfangen were/ welches alles zu Erkandtnuß stehen soll/ ist er solches naher zuthun/ vnd an der Hauptsumma abkürtzen zulassen schuldig.

ALs auch etwann alle Güter in gemein/ Item ein Herdt Viehes oder Materi/ darauß etwas gemacht/ oder auch in gemein alles das/so einer in ein Hauß tregt oder bringt/ außtrücklich versetzt worden/ vnd vnder solcher Verpfändung allerhandt zweiffel/wie sie zu verstehen/vorfallen/ ist zuwissen/ Erstlich daß in gemeiner Verpfändung aller Güter nicht allein Gegenwertige/sondern auch zukünfftige verstanden werden/ Jedoch die jenigen außgenommen/ die einer/allen Anzeigungen vnd Vermuhtungen nach/insonderheit nicht verpfändt hette/ als Kleider/vnd anders zu seinem Leib gehörig/2c. Zum andern vnd so ein Herdt Viehes verpfändt/ ist das Viehe/ so täglich wirdt oder an der Verstorben Statt kompt/ mit verpfändt/ Zum dritten/wo materia verpfändt/ist das jenige/so darauß gemacht/nicht für Pfand gehalten/Vnd letztlich/alles was in ein Hauß bracht/ da es verpfändt/ ist das/ so in dem fürnemmen drein gebracht/daß es beständig drinnen seyn vnd bleiben soll/so lang man im Hauß wohne/durch solch Pfandt verstanden/ aber anders/ so ander Meinung darinnen/mit nichten gemeint.

DIe Geding/ so bey Verpfändungen der Güter von den Partheyen gemacht vnnd abgeredt werden/ als daß der Schuldner das verpfändt Gut nicht veräussern noch verkauffen/ oder so er das Gelt in bestimpter Zeit nicht zahlet/alsdann der Schuldtherr das Pfand/nach seinẽ rechten Wehrt dargeschetzt/ käufflich annemen/ vnd die Vbermaß herauß geben/oder in solchem Fall das Pfandt eygens Gewalts eynnemmen/oder so auch das Interesse nicht bezahlet/der Schuldtherr die Abnützung deß Pfandts darfür abrechnen solle/ vnd dergleichen/seindt in allwege gültig vnd zu gelassen/ vnd das jenig/so darwider fürgenommen/ gantz vngült vnnd nichtig/ allein wo vberkommen/ der

Schuldt-

Schuldtherr das Pfandt/so der Schuldner an Bezahlung säumig/ eygnen Gewalts eynnemmen solle/ Wöllen vnd ordnen wir/ daß solch Geding/wo die Schuldt vber zwölff Gülden antreffe/ vor Gericht eyngeschrieben/ vnnd dasselb eher nicht zugelassen werden soll/ Andere Geding aber/ als daß das verpfändt Gut deß Schuldtherren eygen seyn vnd bleiben/ wo die Schuldt zu bestimptem Ziel nit entricht/ oder daß der Schuldner die Pfandt nicht mehr zu lösen haben solle/ seindt alle vnbindig/ krafftloß vnd nicht zu verstatten.

Der XVII. Titul.

VOn Vnderpfanden/ die ohne einige vorgehende Conuention/ Abrede oder Vergleichung endtstehen/ vnnd derwegen tacita pignora, oder tacitæ hypothecæ zu Latein genannt werden.

IN den gemein beschriebnen Rechten werden bey gewissen Fällen etliche Ding zu Vnderpfanden verordnet/ ob schon die Partheyen nichts davon geredt noch außgedingt haben/ Als erstlich/ wo jemandts auff ein Hauß oder andern Bauw Gelt zu verwenden angelichen hett/ es sey gleich daß der Bauw von newem gemacht/ oder der alte verbessert werde/ ist für solch angelichen Gelt ermeldt gemacht oder verbessert Gebäuw stillschweigendt versetzt/ Jedoch/ so vmb solch verliehen Gelt ein an-

der Gut erkaufft/ ist das erkaufft Gut für solch entlehnet Gelt nicht verpfandt/ wo es nicht außtrücklich abgeredt worden.

IN Gleichnuß/ so ein Beständer eines Hauses/ in dasselb bestanden Hauß etwas führet/ tregt oder bringt/ ist dasselb/ ob es gleich durch List oder sonsten hinweg kompt/ dem Herren deß Hauß/ vor den Zinß vnd Schaden/ ob sich durch den Beständer einiger zutrüge/ verhafftet/ Wie auch einem/ der seine Feldtgüter zu bauwen verleihet/ die drauff erwachsene Früchten vor den Pfacht heimblich verpfändt seyn.

WJe dañ auch gleichfalls einẽ Eigenthumbs oder Grundts Herren/ was auff solchen Böden gebauwen worden/ für den Bodenzinß verhafftet.

EBenmässig ist ein verkaufft Gut dem Verkäuffer so lang stillschweigendt verpfändt/ biß er auff den letzten Pfenning vom Kauffer bezahlt worden.

DA jemandt/ der sey gleich wer er wölle/ vns/ als dem Chur: vnd Landtsfürsten/ auch vnsers Churfürstenthumbs Klöstern/ Spittäln/ Stätten/ Flecken/ oder Gemeinden/ von Obrigkeit vnd gemeinen Nutzes/ auch getragenen Amptswegen/ als Schatzung/ Stewer/ Vngelt/ Hüt vnd Wachtgelt/ verfallene Straff/ Freuel vnd Buß/ ꝛc. vnd dann die verrechneten Diener/ als Landtschreiber/ Keller/ Schaffner/ Kirchenbereuter/ Pfleger vnd dergleichen/ an Wein/ Frucht oder Gelt/ in jhren Rechnungen vnd Recessen schuldig/ darfür seyn alle jhre Haab vnd Güter stillschweigendt/ biß zu endtlichem Abtrag/ Bezahlung vnd Außrichtung/ verbunden/ Also ist auch alle deß Mañs Nahrung für seiner Haußfrawen Ehestewer/ Erbgut/ Zubringens/ vnnd Widerlage/ Jtem alle der Eltern Güter vor der Kinder Eigenthümbliche Verfangenschafft/ darauff die Eltern den Beysitz vnd Niessung jhr Lebtag haben/ auch alle der Vormünder vnd Pfleger Haab vnd Nahrung gegen dero Pflegkindern/ oder andern Pflegverwandten Personen vnd deroselben Erben/ jhrer Administration halben/ stillschweigendt vnd ipso Iure verpfändt.

DAbeneben aber der Vnderschied zwischen außtrücklichen vnd stillschweigenden Vnderpfanden zu merckẽ/ daß nemlich keine Güter/ die außtrücklich zu Vnderpfanden bewilligt vnd eyngesetzt worden/ mögen ohne die darauff stehende Beschwerungen der Verpfändung veräussert werden/ Aber in den Gütern/ die stillschweigendt verpfändet/ hat es eben ein Gestallt/ wie mit Verpfändung aller Haab vnd Güter in gemein/ Sintemal dieselbigen/ wo es kein ehestewerlich Gut/ davon vnden im 23. Titul Meldung beschiehet/ oder wo kein Betrug darunder gebrauchet/ oder aber Arrest vnd Verbott darauff geschlagen worden/ anderstwohin/ ohne einige Verhindernuß deß Schuldtherren/ Vermög der Rechten (dabey wir es bewenden lassen) wol mögen veräussert werden.

Der XVIII. Titul.



Von Erledigung der Pfandt.

IN gemein/ wann die Schuldt durch den Schuldner/ Bürgen/ oder jemandts andern vor den Schuldner bezahlt/ oder die Obligation/ dernwegen die Pfandt gegeben/ verloschen/ als so der Schuldner von der Verbindung durch ein Vrtheil ledig erkendt/ oder so er ein Eyd/ daß er nichts schuldig/ geschworen hette/ so höret auch das Pfandt auff/ vnd wirdt erlediget/ der Gestallt/ daß der Innhaber desselben dem Schuldner solches/ ohne alle Eynrede vnd ärgerung/ wider zuzustellen/ vnd eynzuantworten schuldig/ es habe gleich der Schuldner das Pfandt mit gutem

oder bösem Glauben/Dann der Pfandts Innhaber jme/Schuldnern/das Eygenthumb auff solchen Fall mit nichten fürzuwerffen/oder fürzuwenden hat/als daß es nicht sein eygen/sonder eines andern/oder gestolen vnd entraubt worden.

WAnn der Glaubiger/so die verpfändte Güter innen hat/die Zahlung ohne Vrsachen nicht annemmen will/Ordnen vnd setzen wir/so jhme vor Gericht das Gelt angebotten/vnd er es anzunemmen verwägert/daß alsbaldt die Pfandt erledigt/vnnd keiner Hinderlegung deß Gelts von nöhten sey/So aber solch Anbieten ausserhalb Gerichts beschehen/vñ die Bezahlung nicht angenommen werden will/ist solches zu Erledigung der Pfandt nicht genugsam/sonder wirdt erfordert/daß Gelt auch hinderlegt werde.

FErrners/so ein Glaubiger dem Schuldner sein Pfandt wider zustelt mit außtrücklicher Vermeldung/daß er es jme wider ledig vnd frey zustelle/oder sonsten der Zahlung halb woltrawe/wirdt das Pfandt auch erlediget/Wo aber diese Zustellung deß Pfandts der gestallt geschehe/daß es verkaufft/vnd auß dem erlößten Gelt/oder sonst alsbaldt die Bezahlung erfolgen sollte/vnnd die Bezahlung darauff nicht geschehe/so bleibt das Pfandt in allweg vnerledigt.

SOnsten soll kein Pfand durch Veränderung deß verpfändten Guts abgehen/als da auß einem verpfändten Hauß ein Schewer gemacht/oder auff ein verpfändten leeren Ort gebauwen wirdt/oder so ein verpfändt Hauß abbrent/daß nur der ledig Platz vberig/Dann in diesen Fällen/vnd in Summa/so lang noch etwas an der Bezahlung außstehet/es sey so wenig als es wölle/soll das gantz Gut/oder so viel dessen versetzt/vnd noch daran vberig ist/verpfändt seyn vnd bleiben.

Der XIX. Titul.

VOn Verkauff vnnd vmbschlagung der Pfandt.

WAnn zu bestimpter Zeit der Schuldner nicht bezahlt/sonder daran säumig wirdt/in solcher Säumnuß auch biß auff den fünfftzehenden Tag (welcher Zeit der Schuldtherr/ehe er zu Verkauff der Pfandt eilet/erwarten soll) verharret/Ordnen vnnd wöllen wir/daß der Glaubiger alsdann vor dem ordentlichen Richter/vnder dem die Pfandt gelegen/oder der Schuldner seßhafft/erscheinen/vnd wider den seumigen Schuldner Vertagung oder Citation/mit kurtz angesetztem Termin (so weder vnder neun Tagen/noch vber drey Wochen zu bestimmen) jhme zu erkennen bitten/zu sehen vnd hören/die Pfandt jhme eynzuraumen/oder zu verkauffen/oder aber redliche Vrsachen/warumb solches nicht geschehen soll/vorzubringen/So er dann auff angesetzten Tag nicht erscheint/oder da er gleich erscheindt/keine redliche Vrsachen zu seiner Entschuldigung vorbrächt noch darthete/hingegen aber der Schuldtherr seine Schuldforderung liquidiert vnd erwiese/soll mit Recht erkannt werden/Der Glaubiger numehr gut macht habe/das Gut durch die geschworne zu verganten vnnd zuverkauffen/dergestallt/wo niemandts gefunden/der mehr geben wolt/daß es alsdann dem jenigen/so am meist darumb gebotten/käufflich verfolgt/jhme Auffgab vnnd Währschafft von Ampts: vnd Obrigkeit wegen/auch wircklich Eynsatzung beschehe.

VNd ob schon der Schuldner das verpfändt Gut/ohne deß Glaubigers Wissen vñ Willen/ anderwertlich veräussert/ stehet doch dem Glaubiger bevor/ endtweder wider den Schuldner persönlich zu klagen/oder auff das Pfandt/wer gleich dasselbe innhette/ gehörter Massen zu procedieren.

NAchdem auch etwan ein Gut zweyen vnderschiedlichen verpfändt wirdt / vnnd der erst Schuldtherr mit Verkauff solches Pfandts vorgesetzter Massen procediert hette/ so soll der Schuldner/ oder der ander/ dem das Pfandt auch versetzt gewesen/den Kauff abzutreiben/vñ von dem Kauffer/durch Zustellung deß Kauffgelts/ das verkaufft Pfandt wider an sich zubringen Macht haben.

SO aber der ander Glaubiger nechstgemeldt / dem ersten Pfandtsherren vor Verkauff der Pfandt seine Schuldt zu erlegen anböte/ auch wircklich erlegte/ lassen wir zu/vnd ordnen/ daß er den Kauff hindern/ in deß ersten Glaubigers statt tretten/vnd also die verpfändte Haab vnd Güter/so er zuvor mit dem andern gemein gehabt/ jhme gantz vnnd allein verhafften möge/wie dann/ da gleich der Schuldner den ersten Glaubiger außbezahlt hette/ jme dennoster die Pfandt allein vnd vollkömmlich verhafftet bleiben.

Der

Der XX. Titul.

WJe ein Glaubiger an deß andern statt komme/ oder succediere/ vnnd einer vor dem andern befreyet/ vnnd demselben vorgezogen werde.

ANfenglichs ist zu wissen/ so jemandts zweyen ein Gut vmb vnderschiedlicher Schulden willen nach einander verpfändt / vnnd das Pfandt vor beide Schulden nicht genug / noch dem letzten Glaubiger des ersten Pfändung angezeigt / sonder verdruckt worden were/ daß solches hochsträfflich / vnd derentwegen die zweite Pfändung gantz für nichtig vnd vnbindig zuhalten/ Wie wir dann in solchem Fall vns die Straff/ nach gelegenheit der Person vñ Sachen/ an Leib vnd Gut vorzunemmen / vorbehalten/ Ordnen vnd wöllen darauff/ daß nicht destoweniger der Schuldner dem zweiten Glaubiger andere Pfandt geben / oder jhme seine Schulden mit allem Kosten / Schaden vnd Interesse bezahlen soll.

SO aber das Pfandt / welches jemandts versetzt worden/ noch ein mercklichs besser dann die ersten Schulden / ist dem Schuldner nicht verbotten / solche Vbermaß / so er noch darauff hat/ einem andern Glaubiger vm̃ andere Schuldẽ/doch mit Vermeldung der ersten Pfandtschafft/zu versetzen/daran jhn auch der erste Glaubiger nicht zu hindern.

Wann

WAnn dann gehörter massen eines Schuldners zween Glaubiger/vnd der eine das Pfandt/ der ander nichts inhette/vnd der jenige/so es nicht innhett/ dem andern sein Schuld bezahlen wollte/ oder wann er schon die Bezahlung anzunemmen verwäigert/ das Gelt verpittschiert hinderlegte/ soll jhme das Pfandt/ob gleich davon nichts abgeredt/ dannoch allein verbunden seyn vnd zugehören/ Auß welchem aber nicht folgt/ so ein Frembder/ dem der Schuldner nichts zu thun/ für sich selbsten/ ohne oder mit Geheiß vnd wissen deß Schuldners/doch vnvermeldt einiges Pfandts/den Glaubiger oder die Pfandt bezahlte/ daß derselb eben das Pfandt an sich bringe/sintemal der also das Pfandt bezahlt/an Erledigung desselben gar keine Gerechtigkeit bekompt/noch an deß Glaubigers Statt tritt/ wo er jhme solches nicht mit Wissen deß Schuldners außtrücklich vorbehalten/oder der Glaubiger jhme seine Gerechtigkeit vbergeben hette.

WAnn nuhn zweyen oder mehrern ein Ding vmb vnderschiedlicher Sachen vnd Schulden willen verpfändt/ so ist der/ so die ältere Eynsatzung hat/ der erst/ vnnd wirdt in Bezahlung den andern vorgezogen/ So aber das Pfandt von jme/ es geschehe auff was Wege es wölle/ ledig gemacht/ so vberkommen alsdann die andern Glaubiger sampt vnd sonders/ allein die Gerechtigkeit zum Pfandt/ Vnnd in Summa/ gehen alle Pfandtsherren den andern Glaubigern/so keine Pfandt/ sonder nur blosse Handtschrifften haben/ in der Zahlung vor/ der gestallt/ daß allzeit wer der ältest ist in der Pfandtverschreibung den andern Jüngern vorgezogen wirdt/ Vñ so die Pfandtsherren bezahlt/vnd in deß Schuldners Nahrung noch so viel vbrig/ als zu Bezahlung der andern Glaubiger/die kein Pfand haben/ genug/ist billich/dieselbigen auch ordentlich bezahlt werden/ Were aber nicht so viel/ oder gar nichts vbrig/ so werden sie auch nur entweder pro rata parte, nach Anzahl eines jeden Schulden/oder gar nicht bezahlt/ sonder gehen leer auß.

OB auch der ältest Pfandtherr schon allein ein gemein Verpfändung aller/ die andere aber sondere Verpfändung etlicher namhafften Güter hetten/ hindert jhn doch solches an seinem Vorzug nichts/all dieweil die gemein Verpfändung/so vorgehet/

vorgehet/ die besondere/so nachfolgt/auch in sich schleußt/jedoch so der erste Pfandtsherr/so ein gemeine Pfandung hett/ auff einem Stück der verpfändten Güter gesichert vnd bezahlt werden köndt/ ist nicht billich/soll auch nicht verstattet werden/ daß dem andern vnd folgenden/dem sonderbare/benannte Pfandt eyngesetzt/dieselbigen entzogen werden.

OB nun wol obgesetzter Gestallt die ältesten Pfandtsherren den jüngern in der Bezahlung vorgehen/ tregt sich doch etwan zu/daß der jünger dem ältern vorgezogen wirdt/ Nemlich/so das von dem jüngern geliehen/zu Erhaltung deß Pfands/ welches dem ersten Glaubiger geben gewesen/ angewendet worden/ Als da einer ein Schiff zu Pfandt/ vnnd der ander solch Pfandt zu bessern/ zu bekleyden/ vnd sonsten zu erhalten etwas geliehen hette/ Item/ so auß eines Minderjärigen Gelt was kaufft/ gehet der Minderjärig dem ersten/ dem solches auch verpfändt/ vor/vnd wirdt solcher Vorzug der Pfandtherren vnder einander verstanden/ von denen Pfandtherren/ die außtrückliche Pfandt haben/Dann andere/die kein außtrückliche/ sonder allein stillschweigende Pfandt haben/ werden nach der mehrern Meinung der Rechtsgelehrten allen andern/ so außtrückliche Pfandt haben/ nachgesetzt/ Wiewol vnder jhnen/als stillschweigenden Pfandtsherren/ auch einer dem andern der zeit halben vorgezogen wirdt/Dabey wir es bewenden lassen/ doch die freyheiten der Ehestewer halben/ davon vnden im 24. Titul Meldung geschehen soll/ in allwege vngeschmälert.

Der XXI. Titul.



On Dienstbarkeiten in gemein / wie dieselben bekommen vnnd verlohren werden.



LEJch wie ein Glaubiger endtweder mit Bewilligung deß Schuldners / oder aber auß Zulassung der Rechten auff deß Schuldners Gut ein außtrücklich oder stillschweigendt Pfandtsgerechtigkeit bekompt/ Also kan auch einer auff eines andern Hauß oder Feldgut/ durch sondere pacta oder Verwilligung dessen/ dem solch Gut zu stehet / oder auch durch die im Rechten verordnete Verjährung vnd Gebräuch/ ein sondere Dienstbarkeit erlangen vnd bekommen / Vnd ist nemlich ein Dienstbarkeit oder Seruitus, so auff Feldgütern oder Stätt gebäwen bestehen/ ein Gerechtigkeit / die man auff eines andern Gut hat/ Als daß einer in dem seinigen etwas zu leiden/ oder nicht zu thun hat / als da man hat ein Gerechtigkeit vber eines andern Acker zu gehen/ oder da ein Hauß die Gerechtigkeit hat / daß dessen Nachbaur nicht höher bauwen darff.

DJe Dienstbarkeiten / welche vor sich selbst/ ohne der Menschen Zuthun/ immerzu währen / als da seindt wasser zuschöpffen / vnd zu leiten/ dann dem Wasser/ ob mans gleich nicht leitet oder schöpfft / dennoch immerzu sein Lauff zu lassen/ werden durch Gebrauch zehen Jarn vnder den Gegenwertigen/ oder zwantzig vnder den Abwesenden verjährt vnd bekommen / Die andern Dienstbarkeiten aber/ so ohne der Menschen Zuthun vnd

Gebrauch

Gebrauch nicht währen/ als zu gehen/ Viehe zu weiden / können eher nicht durch Verjährung erlangt noch bekommen werden/ es sey dann so viel Zeit verflossen / die keinem Menschen gedencke/ in deren man solche angefangen zu gebrauchen/ Es wirdt aber/ damit ein Dienstbarkeit durch zehen oder zwantzig järigen Gebrauch erlangt vnnd verjährt werde/ nicht allein solche Zeit erfordert / sondern auch daß vnder solcher Zeit die Seruitut mit Wissen vnd Geduldeñ deß Gegentheils (welch Wissen an statt eines Besitz zu halten) in Willen vnd Meinung ein Dienstbarkeit zu schöpffen/ auch mit gutem Glauben geübt werde/ Dann so man sich deren auß Freundt: oder Nachbarschafft allein gebraucht / vnd nicht zu Dienstbarkeit / wirdt nichts verjährt oder prescribiert/ vnd mag der jenige/ von dem man die Freundtschafft gehabt/ wañ er will/ dieselbe zu seiner Gelegenheit wider auffheben vnd verändern/ Als so jemandt in seiner hohen Behausung/ von wegen seines Nachbarn nidern Hoffstatt/ ein frey Außsehen vnnd Liecht hette/ köndt solches zu keiner Dienstbarkeit auff dem nidern Hauß/ als ob es nicht höher auffzuführen / das Liecht vnd Aussehen zu hindern/ gereichen / alldieweil solches auß Freundtschafft vnd Gutthat deß Nachbauren beschehen / Vnd daß ein Ding auß Dienstbarkeit vnnd nicht auß Freundtschafft geschehen/ soll auß vorgehenden Handlungen gemerckt werden / Als so einer seinem Nachbaurn/ so höher bawen wöllen / solches gewehret/ vnd er also zehen oder zwantzig Jahr darauff still gestanden/ oder so einer ein Heck vm̃ das Wasserflüßlin/ so durch deß Nachbaurn Gut auff das seinig fleußt / außreutet / das Flüßlin fegt oder dergleichen thut/ welches gemeinlich ohne Gerechtigkeit der Seruitut nicht zu geschehen pflegt.

JN Gleichnuß werden auch Dienstbarkeiten durch Testament/ letzte Willen / pacta vnd Contráct einem andern bewilliget vnd zugelassen/ vnnd wie sie auffgericht/ also auch verloren/ Als da sie von dem Herren/ der sie gehabt / durch außtrücklichen Verzieg begeben / remittiert oder nachgelassen / oder in so langer Zeit/ so viel dieselb zu bekomen von nöhte/ nicht gebraucht/ oder beide Güter/ so einander die Dienstbarkeit zu thun schuldig/ zusam̃en kommen / vnd eines Herren worden/ Dann auff solche Fäll höret die Dienstbarkeit auff.

ES hangen aber alle Dienstbarkeiten dem Gut an / vñ können ohne das Gut nicht seyn / als ob schon das Gut vereussert/vnnd in solcher Vereusserung der darauff stehenden Dienstbarkeiten nicht gedacht/gehen sie doch mit dem Gut / als Trauff vnd Winckelrecht/Kandel/Fenster/ Krachstein / Auß vnd Eyngang / rc. es werde dann dargethan / daß ein solch Dienstbarkeit anders geschaffen / vnd etwan einer Person jhr Lebtag/oder ein Zeitlang vergünstiget worden / Doch soll sich ein jeder solcher Dienstbarkeiten bescheiden/ehrbarlich vñ gebürlich/damit er seinem Nachbauren am wenigsten/so viel müglich/beschwerlich sey/ ohne alle Gefahr / Neidt vnd Schaden deß Benachbarten/gebrauchen / auch der / so die Dienstbarkeit schuldig ist/dem / so sie gehörter massen zu gebrauchen/in keinerley Wege/ Intrag/Hindernuß/ noch newerliche Beschwerungen zu zufügen oder anzurichten vnderstehen.

SOnsten wöllen die Recht/daß ein Herr deß Grundts/ darauff ein Dienstbarkeit stehet / dieselb ohne deß andern sondern Schaden/vnd mit seinem Nutzen verändern vnd verlegen möge/als so er ein Weg schuldig/mag er den an andere bequemere Ort/ dann er bißhero gewesen / legen / wo dardurch dem jenigen/dem solcher Weg gebürt/nichts abgehet/ Dabey wir es auch bewenden lassen vnd wöllen/ob dergleichen Wege/Pfäde/oder andere ebenmässige Seruituten/durch Zufall deß vberflüssigen Wassers/oder andere Hindernussen vorfielen/also daß der Herr der Seruitut die nicht mehr gebrauchen köndte / daß alsdann der Herr deß Grundts/auff welchem solche Dienstbarkeit stehet/ schuldig seyn sol/an einem andern gelegenen vñ leidenlichen Ort/ Platz vnd Raum dazu zu öffnen vnd zu machen/ Es were dañ ein besonder Bezirck vnd Mahlstatt zur Seruitut außgewehlet vnd abgetheilt / ist man davon zu weichen nicht schuldig/sonder mag sich der Herr der Seruitut desselben Bezircks seines besten am sittigsten behelffen vnd gebrauchen.

Der

Der XXII. Titul.



VOn Ehestewer/Heyratgut/vnd desselben Widerlag.

DEr Eltern Ampt stehet zu/ daß sie jhren Kindern zu rechter vnd bequemer Zeit nach guten Heyraten trachten/vnd sie mit ehrlichem Heyratgut vnd Zugab oder Widerlag/ jhrem Vermögen/auch der Person vnd anderer vmbstände Gelegenheit nach/ versehen / So sie aber an solchem säumig oder vnfleissig befunden / Wöllen vnd setzen wir / daß solches durch die Kinder selbst/ jhre Befreundte/oder andere an vns / oder vnsere verordnete Amptleut gebracht vnd angelangt werden möge / soll alsdann/ nach Befindung der Sachen/ gebürlich Eynsehens beschehen/ vnd von Vätterlichen vnd Mütterlichen Gütern/von Obrigkeit wegen / so weit als es dieselben ertragen mögen/vnd obgemeldte Vmbstände erfordern/das Heyratgut gesetzt vnd geordnet werde. Sonst aber da die Frauw oder Manns Personen/ die sich zusammen verheyraten wöllen/keine Eltern haben/vnd vnder jrem vollkommenen Alter/nemlich fünff vnd zwantzig Jahren/ seyen/ sollen sie mit Wissen vnd Verwilligen deroselben Curatorn oder Vormünder/auch jrer ordentlichen Obrigkeit/die Ehesteuwer setzen vnd geben/vnd dieweil sich begibt/ daß bey Verordnung vnd Setzung der Ehestewer vnd Widerlagen allerhandt Pacten vnd Geding/ was auff eins oder deß andern Ehegemächts Absterben das Letztlebend an ermeldtem Heyratgut/ Widerlag oder andern deß Verstorbenen zugebrachten/ ererbten vñ errungenen Gütern gewinnẽ/Eigenthümlich oder nießlich inbehalten oder habẽ soll/

ii iij beredt

beredt vnnd bewilligt worden/ Ordnen vnnd wöllen wir/ da dergleichen Abredungen von Todtfällen geschehen/ daß solche allezeit in die Ampts oder Gerichtsbücher jeder Ort eyngeschrieben vnd insinuiert/ oder zum wenigsten durch gewöhnliche Instrumenta dotalia vnd verbriefftte Heyrahtsberedungen vnd Notuln/ vnder vier oder fünff Glaubwirdiger Gezeugen Insiegeln bestättigt werden/ sonsten aber nicht gelten sollen/ Vnnd ist bey solchen Ehestewren zu wissen/ daß sie nicht eben gleich seyn müssen/ sondern etwan die Widerlag geringer dann der Frauwen Ehestewer seyn könne/ sonderlich weil der Mann die Ehebeschwerden tragen soll vnnd muß/ vmb welcher Ehebeschwerden willen auch der Mann/ so lang die Ehe währet/ die Nutzung der Ehesteuwerlichen Güter haben vnnd gewinnen/ der gestallt/ daß solche Abnützungen die Ehesteuwer nicht bessern/ noch der Frauwen fürschlagen solle/ sondern als gewunnen Gut zu halten/ darüber der Mann niemandts Rechnung zu thun schuldig.

EHEsteuwern/ die seyen gleich der Frauwen Heyratgut/ zu Latein Dos, oder deß Manns Widerlag oder Widdumb/ Donatio propter nuptias genañt/ sollen an einer gewissen Summen Gelts/ oder ander Fahrnuß/ oder an gewissen/ vnderschiedlichen/ benendten/ ligenden Gütern bestimpt vnd angezeigt werden/ welch Gelt oder Gut dessen/ der es zu Ehesteuwer gibt/ eygen sey/ Dann wo jemandts das jenig/ so er verhofft zu erben/ zur Ehesteuwer setzen wollt/ ist es jhme nicht zugelassen/ deßgleichen so jemandts in Verheissung der Ehesteuwer kein gewiß Heyratgut bestimpt hette/ sonder in gemein ein Heyratgut zu geben versprochen/ soll die Maß nach Vermögen/ auch nach dem Standt vnd Ehrbarkeit beyder Personen geordnet werden/ Ebenmässig so jemandts ein angefallen Eygenthumb hette/ auff welchem seine Eltern oder jemandts anders die Niessung/ kan solch Eygenthumb wol/ doch mit Vorwissen der Eltern/ zu Ehesteuwer vermacht werden/ Vnd ist auff solchen Fall/ biß sich die Niessung endet/ zu warten/ kompt alsdann dieselbig zum Eygenthumb/ Jedoch mag der Mann oder Frauw/ so zusamen heyraten/ vnd keine Kinder in die Ehe bringen/ alle seine oder jhre Güter/ oder deroselben Antheil zu Ehesteuwer ordnen vnd machen/

Da auch

Da auch gleich jhrer eins so Arm were/ daß es nichts zur Ehestewer oder Widerlag zu vermachen hette/ kan die Ehe wol ohne solche Ehestewer seyn/ oder das ander Theil/ so reich ist/ dem Armen/ mit dem es sich vermähelet/ von seinem Eygenthumb ein Ehestewer setzen vnnd geben/ welche Ehestewer doch hernach auff Absterben desselben armen Ehegemächts/ sonderlich da es keine Kindt verlassen/ wider auff deß andern Freundt vnd Gesipte/ vnd nicht seine eygene Erben fallen thut.

WAnn dann die Ehestewer vor der Ehelichen Verheyratung/ oder auch in stehender Ehe also auffgericht vnnd geben worden/ mögen dieselben allzeit hernacher von beyden Eheleuhten gemehret oder gebessert werden/ doch daß solche vorgenommene Enderung abgehörter massen in die Gerichtsbücher eyngeschrieben/ oder sonst durch briefflichе Vrkunden beschienen werden/ So dann ein Ehegemächt von dem andern durch den zeitlichen Todt/ mit oder ohne Hinderlassung eines oder mehr Kinder/ verfiele/ vnnd keine Eheberedung/ wie es auff solchen Todtfall zu halten/ verhanden were/ gibt vnser Landtrecht hie vnden im vierdten Theil/ Von Erbschafften ohne Testament/ ferrner Maß vnnd Ordnung/ wie es alsdann zu halten/ dabey wir es allhie bewenden lassen/ Vnd ist gleichwol die Ehestewer/ so jemandts geben/ in gemein nicht widerumb zu fordern/ dann so die Ehe geschieden/ oder eines vom andern abgestorben/ Es sey dann deß Weibs Vatter/ Bruder/ jhre nechste Freunde/ oder jhr Mann selber Mangel hette/ daß sie jhre gegebne Ehestewer zu erfordern Noht halben getrieben/ oder so das Weib ein nutzlich Gut zu kauffen/ oder sonst jhren mercklichen Nutzen zu schaffen hette/ mag sie in solchen Fällen auß schuldiger natürlicher Pflicht/ vnnd besseren Nutzes halben jhr Heyrat Gut in währender Ehe erforderen/ So auch der Mann vbel hauset/ vnnd der Ehe bößlich vorstehet/ also daß er in Armuht/ Schulden vnnd Verderben geräht/ hat die Frauw gleichfalls in Zeit währender Ehe jhr Heyratgut sampt dem Widdumb/ zu jhrer/ deß Manns selbst/ vnnd jhrer beyder Kinder Vnderhaldt zu gebrauchen/ zu erfordern/ Doch so ein Frauw jhre Ehe gebrochen/ vnnd sich vnehelicher Werck mit andern gebraucht/ hat sie jhre Ehe-

steuwren

steuworen vnnd Widdumb nicht mehr zu erfordern/sondern verwirckt/welches dem andern Ehegemächt vnd seinen Erben heimfallen/folgen vnd zustehen soll/Es were dann Sach/daß sich der Mann mit ihr versönte/vnd sich zu ihr/doch vorbehältlich vnserer Constitution vnd Ordnung/ auch deroselben eynverleibter Straff/ gutwillig widerumb thete.

DA nuhn Ehestewerlich Gut/ auff eines Ehegemächts Absterben/ von dessen Erben oder sonsten wider erfordert/ solch Gut auch von Anfang/wie es zur Ehestewer geben worden/ dargeschetzt vnd angeschlagen worden/ stehet es bey dem jenigen/ so es widergeben soll/ob er den Wehrt darfür oder das Gut selbst wider geben wölle/es finde sich dann das außtrücklich beredt/das Gut selbst/vnd nicht das Gelt darfür widergeben werden sollte/ Doch so durch Fahrlässigkeit/Säumnuß vnd Schuldt deß Inhabers das Gut verloren/geärgert vnnd verdorben/als daß es nicht köndte/ wie es empfangen / wider gelieffert werden / ist man den angeschlagenen Wehrt dagegen zu geben in allewege schuldig.

WAnn aber auff das erfordert Ehestewerlich/ligendt Gut ziemliche/ nohtwendige oder nützliche Kosten werẽ gewendet/die man sonsten zu täglicher/gewöhnlicher Vnderhaltung nit schuldig gewesen/sol das Ehegemächt/so solch Ehestewerlich Gut also erhalten vnd gebessert/ dasselb wider zu geben nicht schuldig seyn/biß ihme solcher Kosten entrichtet/doch die Kosten/so von Lusts wegen geschehen/hat niemandts diß Falls auffzurechnen/ sondern soll jhme verstattet werden das jenig/so von Lusts wegen gebauwet oder zugericht worden/so es anders one Schaden vnd Verderben deß Ehestewerlichen Guts geschehen kan / widerumb hinweg zuthun / vnnd an statt deß Lustkostens innen zubehalten.

WAnn fahrende oder ligende Güter/die zu Ehestewer geben/vnnd doch dabey nicht geschetzt noch angeschlagen worden/Schaden oder Nachtheil empfangen/ oder gar verderben/so gehöret solcher Schaden oder Vndergang dem Weib/ da sie aber estimiert/die Gefahr dem Mann/ wie obgemeldt/

zu/vnd ist er nicht desto weniger den Wehrt deroselben wider zu geben verbunden/Jedoch so der Schaden/ zuvor vñ ehe die Lieferung deß Guts beschehen/vorhanden gewesen/ist der Mann nichts/ wie auch/da anfangs in der Eheberedung außtrücklich vberkommen/der Mann entweder das Gut oder den angeschlagenen Wehrt/welches jme geliebet/widergeben solle/Auff solchen Falle/ vnnd so das Gut vndergangen/ vnd nicht mehr/ist er nur allein den Wehrt zu erstatten verpflicht. Sonst aber/so das Gut ohne sein schuldt geärgert vnd Schaden empfangen/ vnd er es also der Frauwen oder jhren Erben widergibt / weiters nicht zu thun schuldig/vnnd mag in der Heyrahts Abrede durch sondere Geding vberkommen werden/ daß die Gefahr/die dem Mann zugehört/ dem Weib/vnd hinwider die dem Weib angehört/dem Mañ in künfftigem zu vertretten zustehn solle/Aber diese geding/ wann der Mann stirbt/daß seine Erben/ er verlasse Kinder oder nicht/deß Weibs Ehesteuwer gewinnen/oder daß der Mann allein vmb begangen Betrug/ vnnd weiters nicht/ verbunden seyn soll/so er doch in Ehestewrlichen Gütern eben den fleiß/ den er in sein eigen Gütern zu thun/anzuwenden schuldig/seindt gantz vnd gar nicht zulässig.

ENtgegen/ vñ so vberkomẽn/ daß auff Absterben deß Weibs dem Mann oder Kindern der Frawen Ehestewer bleiben/ oder daß ein Theil der Nutzung zu der Ehestewer zu verwenden/ ein Theil deroselben der Mann haben/ Item/so das Heyratgut höher oder geringer/dann es angeschlagen/verkaufft/daß solcher Ab oder Zugang dem Heyratgut zu oder abgehen solle/Item/ daß die Ehestewr/so in Gelt geben worden/ an Gülten oder Gütern anzulegen/ oder angeschlagen Güter vor nicht angeschlagene Güter zu halten/Solch vnd dergleichen Geding/so bey Eheberedungen geschehẽ/seind zulässig/da man auch schon in deß Weibs Ehestewer vnd deß Manns Widerlag vngleiche Geding deß Gewins halben eyngienge/ wöllen wir nach Gelegenheit jedes Contrahenten niemandts/ wo nicht anderer Verdacht mitlaufft/gefahrt habẽ/Wie dañ ein gemeine Regel/Daß man in allen zweiffenlichen vnd dunckeln Gedingen/so deß Heyratguts halben geschehen/für das Heyratgut sprechen/vñ den miltern weg/in Außlegung der Gedingẽ/ gehn solle/dabey wir es auch lassen beruhen.

Der XXIII. Titul.



Wann Heyratgut möge verendert werden.

WIr lassen nach gemeinen Rechten zu / vnnd ordnen / daß angeschlagene Ehestewerliche Güter verendert vnd verpfändt werden mögen / Dann die Estimierung vnnd Anschlag der Güter wirdt gleich wie ein Kauff gehalten / vnnd werden dardurch die angeschlagene Güter gantz deß Mañs / Doch hat solches nicht statt / wann die Güter allein der Vrsachen angeschlagen vnd estimiert worden / damit man wisse / was sie wehrt / vnd es also kein rechter Anschlag oder Wirdigung der Güter / welches sich in dem Fall zutregt / wañ angeschlagene / gewirdigte Güter zum Heyratgut geben / vnnd darbey abgeredt / daß entweder die Güter / oder der Wehrt / welches dem Weib gelegener / wider zu geben / Dann in solchem Fall die Ehestewerliche Güter nicht zu verendern / im Fall es aber zu deß Manns freyen willen gestellt / welches er widergeben wölle / hats der Mann auch zu verendern.

BEwegliche Güter oder fahrende Haab / so man wigt / zehlt oder außmisset / sie seyen angeschlagen oder nicht / hat der Mann / das Weib willige gleich dareyn oder nicht / zu verendern / vnd lassen wir zu / daß auch andere fahrende Haab / so nicht ansehenlich / wann der Mann Häbig / vnnd widerumb zu bezahlen / verendert werden mögen / Vnnd in Summa / setzen / ordnen vnnd wöllen wir / daß zu Erhaltung Friedens vnder den Eheleuthen vnnd Kindern / dieselbigen weder sampt oder sonderlich / vnd nicht allein die Ehestewr vnd Widerlag in ligenden Gütern / sondern

sonder auch in der Fahrnuß / so sie etwas namhafft / ohne Erkantnuß vnnd Vorwissen vnser Gericht oder Amptleuht / nicht verkaufft / verpfändt / noch sonst verändert werden sollen / in welcher Erkandtnuß zu forderst / ob es ein nohtwendige oder vnnöhtige Veränderung sey / in Acht zu haben / Zugleich aber wie der Mann seiner Haußfrawen Gut nicht verkauffen noch verpfänden möge / also soll auch die Frauw hingegen berührt ihr Heyratgut für sich selbsten nicht verkauffen / noch ihrem Mann die gebürende Abnützung davon entziehen / sondern angeregt Heyratgut / so lang die Ehe währet / ohne Mittel bey dem Mann verbleiben.

NAchdem auch bey den Rechtsgelehrten ein Frag fürfällt / wann mit deß Weibs Bewilligen / vnd auff geleisten Eydt / eine Veränderung der Ehestewerlichen Güter / ihr / der Frauwen / zu Nachtheil geschehen / ob solche Veränderung zuhalten? Setzen / ordnen vnd wöllen wir / vnd ob das Weib ihr zu Nachtheil in die Veränderung eyngewilligt / auch darüber ein Eydt geschworen / daß doch solches / es seye dann mit der Obrigkeit Vorwissen geschehen / nicht kräfftig seyn noch gelten solle

ITem / so das Weib von dem Mann zum Erben eyngesetzt / mag der Mann / wem er will / die Ehestewerliche Güter legieren vnd vermachen / wie dann solche Legata kräfftig / vnd von dem Weib / denen sie vermacht worden / zu halten / doch daß das Weib so viel auß der Erbschafft widerumb habe / als viel die vermachte Ehestewerliche Güter an jhnen selbst Wehrt gewesen.

SO der Mann die Ehestewer verkaufft / die Liefferung gethan / vnnd darnach das Weib in der Ehe verstorben / der Mann auß der Heyradtsabredung / oder sonsten nach laut vnsers Landtrechtens / bemeldte Ehestewer wider bekommen vnd gewonnen hette / wirdt solcher Kauff oder Alienation dardurch bestättiget.

Der XXIIII. Titul.



Von Freyheit vnd privilegien der Ehestewer.



DEmnach vnder andern Gutthaten / so dem Weiblichen Geschlecht zum besten geordnet / auch dieses versehen / daß deroselben Heyratgut oder Ehestewer / damit sie nicht darumb kommen / vor andern Creditorn erhalten / vñ jnen / den Frawen / oder dero Kindern verwahrt werden sollen / auch solches dem gemeinen Nutz hochnöhtig vnd fürträglich ist / auff daß / so die Frawen bey solchem jhrem Heyratgut erhalten werden / nach Absterben jhrer ersten Männer desto eher widerumb zu ehrlichen Heyraten kommen / jhre erzielte Eheliche Kinder in Ehren aufferziehen / vnd beneben dem Mann jhr Vnderhalt haben mögen / So seindt wir auch gemeynt / sie bey solcher Freyheit vnd Gutthat mehr gedachts jhres Heyratguts halben zu erhalten / Ordnen vnd wöllen hierauff / so ein Mann etwann durch Vnglück oder in andere Wege zu Verderben geriehte / also daß seine Glaubiger alle sein Haab / Nahrung vnnd Güter zu Bezahlung der Schulden eynbekämen vnd hinweg nemen / daß nichts desto weniger der Frawen kündtlich zugebrachte vnd beschienene Ehestewer in solchem Fall / ohne allen jhren Schaden vnd Nachtheil / außgezogen / Deßgleichen da sie mit dem Mañ Kinder hette / alsdann auch deß Mañs Widerlag oder Widdumb gleichfalls vor allen Glaubigern / die nach versprochener vnd verschriebener Widerlag vnd Widdumb dem Mann geliehen / oder sonsten mit jhme contrahiert hetten / vngeschmälert verbleiben sollen.

DA auch wegen deß Manns begangener Mißhandlung sich zutrüge / daß seine Haab vnd Güter in vnsere Kammer ver-

mer verfielen / vnd von vns / als der hohen Obrigkeit / confiscirt vnd eyngezogen würden / wöllen wir / daß auch diß Orts der Frawen Heyratguts / sampt deß Manns Widerlag / es seyen Kinder da oder nicht / verschont / vnnd jhr / der Frawen / ohne alle Mittel gefolgt werden sollen.

OB auch ein Mann oder Fraw sampt oder sonders alle deroselben Haab vnd Güter / in gemein oder besonder verpflichtete oder verpfändete / es geschehe gleich mit oder one deß andern Ehegemächts Wissen / auch Verzieg der Rechten / so darwider / als Senatusconsulti Velleiani, vnd anderer Begnadungen / Setzen / ordnen vnd wöllen wir doch / daß in solcher aller Güter Verpfändung der Frawen Ehestewer vnd deß Manns Widerlag in allweg außgenommen vnd vnverhafft seyn sollen / als ob solches außtrücklich vorbehalten / So aber ein Mann oder Fraw dergleichen Ehestewerliche Güter auß nohtwendigen Vrsachen sonderlich eynsetzt / vnd solche Eynsatzung vor Gericht geschicht / wie oben vermeldt / lassen wir es dabey verbleiben.

ES haben auch Ehestewern diese Begünstigung vnd Freyheit / ob wol nicht alle schlechte Versprechungen für kräfftig vnd bindig gehalten werden / es sey dann / daß Handtfestungen darzwischen kommen / oder andere mehr Zierlichheiten gehalten seyen / daß doch die Versprüchnuß oder Ehestewer / so einer mañbaren Jungfrawen von einer Manns oder Frawen Person / die vber jhre fünff vnd zwantzig Jahr beschehen / für kräfftig vnd beständig gehalten / vnd die Person / so dermassen Versprüchnussen / die seyen gleich mit was Worten es jmmer wölle beschehen oder fürgangen / gethan hette / zu fester Haltung vnnd Exequierung deroselben gezwungen vnd gemüssiget werden mag / Welches wir auch also gehalten haben wöllen.



Der XXV. Titul.

Von Eynkindtschafften/ genannt pacta vnionis prolium.

ALS in vnserm Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein nuhn lange Zeit herkommen/ vnd fast bräuchlich/ wo die ein oder ander Person/ so sich zusammen verheyraten wöllen/ auß voriger Ehe Kinder haben/ daß solche Ehegemächt Eynkindtschafften mit einander auffrichten/ Vnnd aber von solchen Eynkindtschafften in den gemeinen beschriebnen Rechten nichts gesetzt/ auch gemeinlich/ da sie nicht förmlich/ vnd mit der ersten oder andern Ehe Kinder Nachtheil beschehen/ für vnkräfftig geacht vnd gehalten werden/ darauß dann allerhandt Mißverstände/ Schaden vnd Kosten erfolgen/ Solchem zu vorkommen/ So setzen vnnd ordnen wir/ daß hinfüro solche Eynkindtschafften anderst nicht/ dann auff folgende Maß auffgericht/ vnd da solches vnderlassen/ dieselben für nichtig vnd vnkräfftig gehalten/ auch nicht angenommen noch zugelassen werden sollen.

VNd erstlich/ da zwey Eheleuht ein Eynkindtschafft mit einander auffzurichten willens/ sollen sich dieselben zu forderst bey der ordentlichen Obrigkeit/ oder desselben Orts Gericht anzeigen/ ein Verzeichnuß der beschriebenẽ Eynkindschafft/ in derselben haben zu ersehen/ vberreychen/ Dabeneben ein Designation oder Verzeichnuß aller Güter vnd Verlassenschafft/ so der ersten Ehe Kinder von jhren Verstorbnen Eltern schon albereit ererbt/ vñ wo dieselben gelegen/ auch was die Wehrt seyen/

deßglei-

deßgleichen was beyde newe Eheleuht einander in die Ehe zubringen/ in voriger Ehe errungen vnnd gewunnen/ vnnd sonsten zu beyden Theilen künfftig noch zu gewarten haben/ rc. vbergeben/ Deßgleichen was beyde Eheleuht in auffgerichter Eynkindtschafft den Kindern erster Ehe für ein Vorauß bewilliget vnnd gemacht haben/ anzeigen/ darauff die Obrigkeit oder Gericht erster Ehe Kinder nechster Blutsfreundt etliche/ auch da sie bevormündt/ deroselben Tutores beschicken/ denen die Eynkindtschafft/ sampt der Specification oder Verzeichnuß der Güter zu ersehen/ zu stellen/ Im Fall aber berührte Kinder noch keine Vormünder/ denen alsbaldt Tutores verordnen/ alsdann vnd nach Ersehung der Eynkindtschafft vberreichter Verzeichnuß/ auch gesetztem Vorauß/ die angeregte deroselben nechste Freund vnnd Vormundt beeydigen/ vnd vermittelst solches Eydts von jhnen erfragen/ ob solche Eynkindtschafft mehr bemeldten der ersten Ehe Kindern nutz oder nachtheilig seyn möge. Wann nuhn gemeldte Vormündere vnnd Freundtschafft bey jhrem Eydt anzeigen würden/ solche Eynkindtschafft der ersten Ehe Kindern schädlich/ dieselben auch dardurch verfortheilet worden/ soll die Obrigkeit oder Gericht solch Eynkindtschafft eynstellen/ vnnd keinen Fortgang gewinnen lassen/ biß die auff andere billiche vnd leidliche Wege vnnd Mittel corrigiert oder gerichtet werden/ Im Fall aber die Vormünder vnnd Freundtschafft anzeigen würden/ diese Eynkindtschafft viel berührten Kindern nicht nachtheilig/ sonder nutz vnd fürträglich/ soll alsdann die Obrigkeit oder Gericht/ nach vberreichter Eynkindtschafft/ vnnd Specification der Güter/ auch der Vormünder vnnd Freundtschafft Anzeig/ die allerseits eyngewilligte Eynkindtschafft confirmieren vnnd bestättigen/ in jhr Gerichtsbuch eynschreiben/ vnnd da beyde Theil deren ein besiegelten Schein begeren/ denselben jhnen zu erkennen vnnd mittheilen.

DArauff vnnd in Krafft solcher Eynkindtschafft sollen die gleichgemachte Kinder/ wann folgendts der Vatter oder die Mutter/ oder beyde Ehegemäch mit Todt abgehen/ erstlich jhren Vorauß (da einige gemacht worden) dann auch alle Güter/ die in zweiter Ehe von deroselben nechstgesipten Freunden

den jnen

den jhnen auff vnd anerstorben / oder sonsten durch Testament/ Donation/ oder einigen andern Titul oder Ankunfft angefallen vnd zugestanden weren/zum vorauß nehmen / hernacher den gemachten Vatter oder Mutter gleich andern deroselben natürlichen/ehelichen Kindern erben.

Herwider so der gemachten Kinder eins oder mehr mit Todt abgiengen/sollen Vatter vnd Mutter/als rechte natürliche Eltern/ solche Kinder/nebē deroselben ehelichen/natürlichen Geschwisterigen / vnnd deroselben Kindern/ Vermög gemeiner beschriebener vnd diß vnsers Landtrechtens / erben.

Sonsten verhelt es sich vmb die Succeßion vnd Erbschafft/ wegen auffgerichter Eynkindtschafft / also/ daß dieselb sich nicht ferrner erstreckt/ oder jre Wircklichkeit hat/dann auff Vätterlich/Mütterlich vnd Kindtliche Erbschafft/wie nechst hie oben erklärt/vnd sol noch kan dieselbig auff der gemachten Vätter oder Mütter/ oder auch der Kinder Freundt / die seyen in auffsteigender oder Zwerchlinien/nicht gezogen werden

Darumb so den Kindern erster / oder auch den nachfolgenden gleich gemachten zweyter Ehekindern / was von jhren Blutsfreunden anfellt vnd aufferstirbt / bleibt es denselben allein/vnd haben die andern Kindern daran keinen Theil.

Dieweil sich auch die Erbgerechtigkeit in Eynkindtschafften fürnemlich auff Vätterlich vnd Mütterlich Erbschafften/ vnnd nicht auff andere Gesipte Freundt / noch die Zwerchlinien erstreckt/ so folgt/ daß die zusammen vergliechene Kinder einander selbst auch nicht erben/ wie sonst rechte Geschwisterigen / sonder so der Kinder erster Ehe eines verstirbt ohne Leibserben/so erben dasselb allein seine rechte Geschwistrig / beneben seinem rechten Vatter oder Mutter / Vermög gemeiner beschriebener Rechte. Deßgleichen auch wann der zwyten Kinder eines verstirbt/ erben dasselb allein seine rechte Gschwisterig / wie hie vnden in diesem vnserm Landtrechten/von Succeßionibus ohne Testament / ferrners verordnet ist.

Zum

Zum Beschluß setzen / erklären vnd ordnen wir/daß die Eynkindtschafften / ob sie gleich Gerichtlich zugelassen / auch eyngeschrieben worden / doch anders nicht vollkommen noch kräfftig seyn sollen / sie haben dann jhre Wircklichkeit erreycht / also daß beyde Ehegemächt/so die Eynkindtschafft auffgericht/ beyderseits eheliche Kinder zu sammen bringen/ oder da der ein Theil Kinder herzu bringt/sie beyde hernacher in stehender Ehe eheliche Kinder mit einander erzielen/ vnnd hinder sich im Leben verlassen/ Dann so der ein oder ander Theil keine eheliche Kinder in die zweyt Ehe zubrächte/oder aber beyde Eheleut in der andern Ehe keine Kinder erzeugten/ oder auch endtweder die zugebrachten / oder in der andern Ehe erzielte Kinder gar verstürben/ soll damit die Eynkindtschafft auch gebrochen vnd gefallen seyn.

Der XXVI. Titul.



On vnkräfftigen Contracten in gemein.

Wiewol es an jhme selbst rühmlich/auch allen Menschen wol anstehet / die eyngewilligte pacta, Geding vnd Zusagungen zu halten / ist doch ein solches von denen Zusagungen vnnd Pacten allein zuverstehen/ die nicht wider gute Sitten / vnehrbar/ betrüglich / oder wider den gemeinen Nutzen seyen/Derowegen vnd dieweil wir befinden/ auch die tägliche Erfahrung mit sich bringt/daß vnsere Vnderthanen mehrertheils auß Eynfalt vnd Vnwissenheit/ zu Zeiten aber Alters oder jhres Geschlechts blödigkeit halben / durch mancherley Contract arglistiglich ver-

ll führt

verführt/vernachtheilt/vnd hierinnen jhnen selbst/vnd dem gemeinen Nutzen zu wider gehandlet wirdt/Haben wir/ob es gleich allen solchen verbottenen/vnzulässigen Contracten namen zu geben vnmüglich/ vnser Richter desto besser zu erinnern/ in specie vnd mit Namen derselben etliche hernach setzen wöllen.

JNgemein aber wiewol/biß das Widerspiel erwiesen/ ein jeder Contract/ daß er zulässig/ auffrecht vnd ohne Betrug beschehen/ zu vermuten/Setzen vnd ordnen wir doch/wann bewiesen/oder auß allen andern Vmständen am Tag/der ein Theil hinderführt/beredet/ oder jhme ein anders/ dann die Warheit/ fürgeben worden/dardurch er hoch vnd vbermässig verfortheilt/ daß solche mit Betrug auffgerichte Contract oder Verträg nicht allein für vnkräfftig erkeñt/sonder vns/ als der hohen Obrigkeit/ gegen denselben Verfortheilern auch jederzeit die gebürendt Straff vorbehalten seyn solle.

FErrner setzen vnd ordnen wir/daß alle Contract/ die wider gute Sitten seyen/darauß Sünde/Schandt vnnd ärgernuß erfolgen mögen/ als an jhnen selber nichtig vnd für krafftloß zu halten vñ zu erkennen/ Als da jhrer zween mit einander künfftiger Erbschafft halben/ oder daß einer kein Testament oder letzten Willen machen wölle/paciscirt vnd sich vergliechen.

DJeweil auch in vnserm Churfürstenthumb vnder allen vnsern Vnderthanen gefährliche thewre Spiel verbottē/ sollen gleichfalls alle Contract/ pacta vnd Zusagungen/ so derwegen beschehen/für nichtig vnd krafftloß gehalten werden/ vnd der verliehrendt Theil/da der gleich etwas zu geben zugesagt/dasselbig zu haltē mit nichten schuldig seyn/sonder beyde/der verlierendt vnd gewinnendt Theil/nach grösse der Vbertrettung vnnachlässig gestrafft werden.

VNd demnach bey rechtschaffenen Christen alle wücherliche Contract billich als abschewlich verbottē/ Setzen vnd ordnen wir hiemit/daß alle Contract/ darinnen einiger Wucher gespürt/sonderlich aber da mehr dann fünff vom hundert hingeliehenen Gelts auff Pension genommen/vnbündig seyn/darauff

nicht gangen/noch durch vnsere Richter darüber erkennt werden solle/ Als da einer gleichwol sein Gelt auff Pension vmb fünff vom hundert leihet/ aber bald im Anfang andinget/ jhme so viel dazu zugeben/Oder da einer die Ding/ die man pflegt zu messen/zu wägen oder zu zehlen/ so gar hoch vnd vber den gemeinen bräuchlichen Wehrt/zu Zeit getroffenen Contracts/verkauffet vnd auffsattelt/sein Nechsten dardurch zu betriegen vnd zu beschweren/sollen in solchen vnd dergleichen Fällen vnsere Amptleuht vnnd Gericht jederzeit Eynsehens haben/ vnnd so leicht auff dergleichen wücherliche/vnchristliche Contract nichts erkennen.

ES sollen auch alle Contract/ so dem gemeinen Nutzen vnnd diesem vnserm Landtrechten zu wider/ für vnkräfftig gehalten/ auch darauff nichts erkennt werden/ Zum Exempel/Wann jemandts insonderheit gegen vns/ als der hohen Obrigkeit/ vnsern Gerichten/Gemeinden/Hospitalien/oder andern Priuatpersonen/ in Sorgen stünde/ daß von wegen begangener Vbelthat/ verwirckten Freuels/gemachter Schulden/ oder anderer Vrsachen halb/ sein Gut nicht reychen oder genug seyn würde/ Derowegen vnnd zu Richtigmachung gedachter Freuel oder Schulden/ sein ligende Haab vnd Güter zu Gelt machte/ verkauffte oder mit Gülten vnnd Zinsen beschwerte/ verschenckte oder sonst arglistiglich alienierte/ vnnd zu Schaden gemeinem Nutzen/ auch anderen Glaubigern veräusserte/ Wöllen wir daß solche Contract vnnd Veräusserung nicht gelten/ noch bindig seyn/ sondern jedermenniglich/ zu dessen Nachtheil vnd Schaden sie vorgenommen/die veräusserte Ding wider zur handt zu bringen/vnd nach Innhalt vnsers Landtrechten/damit zu verfahren vnd zu handlen Macht haben solle.

DOch setzen vnd ordnen wir auch insonderheit/ da ein Contract rechtmässig/ oder sonsten diesem vnserm Landtrechten nicht zu wider auffgericht/ auch allerseyts Contrahenten Will vnd Meinung gnugsam darzuthun vñ zu beweisen/daß darumb solche beständige Contract/ so allein auß Vnverstandt deß Notarien oder Schreibers Mangelhafft/ oder da sonsten im

Namen allein geirret worden/ nicht für vnkräfftig gehalten werden sollen/ Sintemal der Will vnnd Meinung der Paciscenten oder Contrahenten allwegen mehr/ dann was auß Irrthumb beschehen/ anzusehen/ vnd darauff zu gehen.

Der XXVII. Titul.



Von Contracten der Personen/ die bevormündt/ oder sonst in vätterlichem Gewalt seindt.



PErsonen / die vnder jrer Eltern/ Vormündt oder Curatorn Gewalt/ auch nicht fünff vnd zwantzig Jar alt seyn/ also daß sie kein eygen Fewer oder Rauch hielten/ mögen on Vorwissen vnnd Willen gedachter jhrer Vormündt vnd Eltern nichts veräussern/ verschencken/ entlehnen oder wircklich versprechen/ noch mit andern contrahieren/ Dann ob schon solchem zu wider etwas durch sie gethan würde/ soll doch diß alles vnkräfftig/ vnd sie oder deroselben Eltern vnd Curatorn deßwegen vnverbunden seyn/ vnangesehen/ da jhnen andere etwas versprochen/ dieselben dazu obligiert vnd verhafft bleiben/ Es were dañ das jenig/ was ernandten Personen an Kleidern/ Prouiant/ Gelt oder anderem vorgestrecket vnd geliehen worden/ auß der Eltern oder Vormündt Befehl beschehen/ jhnen darauß ein sonder Nutz endtstanden/ oder sonsten auß nohtwendigen/ redlichen vñ ehrbarn Vrsachen hergeflossen were/ in welchen Fällen die Eltern vnd Vormünder so wol als jhre Pflegverwandten vnd Kinder/ hernacher so sie eygene Haußhaltungen anfangen/ angefordert vnd ersucht werden mögen/

gen/ Führte aber ein Sohn/ so in vätterlichem Gewalt/ mit desselben Wissen ein Gewerbe/ vnd würde solches Gewerbs halben jhme etwas geliehen / oder sonsten mit jhme contrahiert/ so ist der Sohn für diß alles kräfftig / der Vatter aber weiter nicht/ dann sich das Vermügen solchs Gewerbs erstreckt/ verbunden/ Sonsten aber in gemein zu wissen/ was Eltern mit jren Kindern/ die sie in jhrem Gewalt haben/ oder Kinder mit den Eltern / oder vnder jnen selbst contrahieren / versprechen oder handlen / daß solches zwischen jhnen keine Obligation oder Verbindung geben noch machen könne/ Es seyen dann durch vnser jeder Ort Amptleuht / vnd verordnete Vnderrichter solche Conträct bestättiget vnd zugelassen.

Der XXVIII. Titul.



Von Verschwendern oder Vergeudern jhrer Güter.

ES begibt sich zu Zeiten / daß etliche schädliche Müssiggänger / die kein Verdienst noch gewinn haben / sondern das jenig / so sie ererbt / oder durch zugebracht Heyratgut bekommen/ beneben jhrer Weib vnd Kinder Haab vnd Nahrung / mutwillig vnd bößlich ohne Maß hindurch jagen vnd verthun/ von Tag zu Tag in Schulden gerahten / eins heut das ander morgen angreiffen vnd verkauffen/ ohne alle Sorg/ wie künfftiger Zeit sie/ jhre Weib vnnd Kinder ehrlich außkommen mögen / das Gelt verschwenden / also daß zu letzt / wann alles verthan/ nicht allein Weib vnnd Kinder an Bettelstab gerahten/ sondern auch sie selbsten nach der Handt / auff andere böse

verbottene Practiken sich legen / darauß allerhandt Vnglücks/ Vbels vnd ärgernuß in gemein zu entstehen pflegt/ Welchem zu vorkommen/ ordnen/ setzen vnd wöllen wir / daß/ wo sich dergleichen böse/ vnnütze Haußhälter vnd Verschwender eräugen/ daß deroselben Weiber / Gesipten vnnd Freunde (denen an solcher Verschwendung anderen/ fürnemlich aber auch dieser Vrsach halb gelegen / daß jhnen solches zu Verkleinerung / Spott vnd Hohn bey andern Leuhten gereychen/ darzu wo die Verschwendung nicht gewehrt / zu letzt die Kinder jhnen zu erhalten vnd zu erziehen aufwachsen möchten) vor vnsern Amptleuhten erscheinen/ dieselben angeben/ vnd vor Verschwender beweißlichen darthun/ Auff welches dann vnsere Amptleuht vnd Richter dieselbigen Verthüner für solche erkennen / die Administration jrer Güter jhnen niderlegen/ dieselbigen andern Curatorn befehlen / vnd daß sich jedermenniglich/ der mit jhme zu thun/ darnach zurichten wisse/ solche Verordnung der Curatorn offentlich an gebürlichen Orten anschlagen/ vnd darmit sich nicht säumen sollen.

WO aber schon die Freundt solches gehörter massen anzubringen vnderliessen/ sollen nichts desto weniger vnser/ jeder Ort/ Amptleuht vnd Vnderrichter/ von Ampts vnnd Oberkeit wegē/ für sich selbsten auff solche Personen fleissigs Auffmerckens haben/ vnd darnach trachten/ wie sie die in Erfahrung bringen/ Vñ so das geschehen/ dieselbigen alsdann vor sich bescheiden/ jhr vnordentlich/ böß/ ärgerlich Wesen vnd Leben jhnen vorhalten / zu Besserung ermahnen / vnd vor weiterm Vnraht/ Spott vnd Schaden verwarnen/ mit dem Anhang/ da sie davon nit abstehn/ oder künfftig sich bessern werden/ daß man mit ander straff gegen jnen vollnfahren müste / Wie dañ gegen solchē Verschwendern / da sie auff solche Vermahnung nichts geben/ erstlich mit dem Thurn/ oder andern Straffen vollnfahren / Vnd da nach erfolgter Verwahrung vnd Straff nichts fruchtbarlichs bey jnen zu verfangen/ sonder in jhrem altem Brauch mutwillig vnd trutzig vortfahren/ auch keine Besserung bey jnen zu verhoffen / dieselbigen alsdann für prodigos oder Geuder offentlich erkennen/ vñ mit Benemung der Administration/ Verordnung der Curatorn vnd andern / wie vorgemeldt/ gegen denselben procedieren.

WElcher nun also für ein Verthüner offentlich / in ein oder den andern Wege erkendt / der soll keinen Gewalt noch Macht haben/ für sich etwas zu handlen/ zu vereussern / oder mit andern im wenigsten zu contrahieren / Dann diß alles / was er also ohne Vorwissen vnnd Zuthun seiner Curatorn vornimpt/ keine Krafft haben / noch jnn oder ausserhalb Rechtens gelten/ Doch soll jhme/ seinem Weib vnd Kindern/ nohtwendige Vnderhaltung von der Güter Nutzung/ so weit sich dieselb erstreckt/ durch die Curatores gereycht werden/ wie in andern Vormundtschafften bräuchlich/ vnd hievor verordnet worden.

Ordendtlich Register vnnd Verzeichnuß aller Tituln vnd Folien/deß andern Theils Churfürstlicher Pfaltz Landtrechtens/von Contracten vnd Handthierungen.

mm würdt/